This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die Jugendlichen
in der Sozial- und Kriminalpolitik.

Von

Arthur Dix.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1902.

Die Jugendlichen
in der Sozial- und Kriminalpolitik.

Von

Arthur Dix.

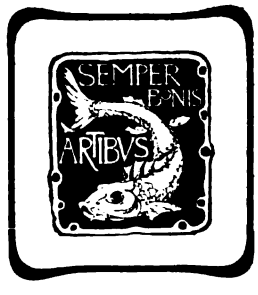

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1902.

HV
9158
.D62x
1917

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die Sozialpolitik im weitesten Sinne hat in neuerer Zeit in fast allen ihren Zweigen vielfach Gelegenheit gehabt, sich mit den Jugendlichen zu beschäftigen. Die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Jugendlichen den Sozialpolitiker vor eine Reihe von Aufgaben gestellt haben, die sich in ihrer Gesamtheit zu einem „Problem der Jugendlichen" gruppieren, dessen Lösung für die Zukunft unserer Volks-, Arbeits- und Wehrkraft, unserer sittlichen und geistigen Kultur von wesentlicher Bedeutung ist. So weit wir sehen können, hat dieses Problem bisher in der sozialpolitischen Litteratur noch an keiner Stelle eine einheitliche Behandlung erfahren. Auch die vorliegende Schrift will nicht den Anspruch erheben, in ihrem engen Rahmen das Problem erschöpfend zu behandeln. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, auf die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der verschiedensten Faktoren, nicht nur der Sozialpolitiker im engeren Sinne, sondern auch des Arztes und des Lehrers so gut wie des Technikers und Juristen, in der Fürsorge für die Jugendlichen aufmerksam zu machen und das Interesse für diese Fragen in den weitesten Kreisen zu wecken. Den letzten Anstoß, die Arbeit in Angriff zu nehmen, gab dem Verfasser der Umstand, daß der diesjährige Deutsche Juristentag auf seine Tagesordnung die immer brennender werdende Frage der Reform unseres Strafrechts gesetzt hat, eine Aufgabe, zu deren bedeutsamsten Teilen die Behandlung der jugendlichen Verbrecher gehört. Nach den vorangegangenen Erörterungen, die seitens der Vertreter der verschiedenen kriminalpolitischen Richtungen in der Fachpresse gepflogen wurden, tritt der Kongreß unter günstigen Auspizien an die Arbeit heran. Um so näher rückt die Möglichkeit, daß

das große Werk der Strafrechtsreform bald praktisch in Angriff genommen werden kann, und für diesen Fall an die engen Zusammenhänge zwischen Kriminal- und Sozialpolitik zu erinnern und auf die Notwendigkeit des Ineinandergreifens von Reformen auf beiden Gebieten aufmerksam zu machen, ist eine der Absichten dieser Schrift. Aber auch auf anderen Gebieten stehen genug Reformaufgaben auf der Tagesordnung, die an das Problem der Jugendlichen anknüpfen. Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung hat durch die Kinderschutzvorlage wieder bei ihrem ursprünglichen Ausgangspunkt angefangen; in naturgemäßer Reihenfolge muß die Erweiterung des Schutzes der Jugendlichen folgen. In verschiedenen Staaten wird ferner der Fürsorgeerziehung Jugendlicher ein erweitertes Arbeitsgebiet gegeben und die Aufmerksamkeit der berufenen Kreise auf ihre sorgsame Durchführung gelenkt. Mit Recht hat sodann die Fortbildungsschule neuerdings rege Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Auch ihr Ausbau stellt uns in Verbindung mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen verwandter Art, die in jüngster Zeit Regierung, Parlament, Presse und gemeinnützige Vereinigungen viel beschäftigt haben, vor Aufgaben von nicht genug zu veranschlagender Bedeutung, an deren Lösung die verschiedensten Kreise mitzuarbeiten berufen sind. Indem diese Schrift sich an alle jene Berufe und Schichten wendet, die es hierfür zu gewinnen gilt, hofft sie zu ihrem bescheidenen Teil beizutragen zur Klärung der sozialen Verhältnisse, zur Vermeidung so mancher heute schwer empfundenen Mißstände und zur Förderung von Maßnahmen, die in unserer künftigen Entwickelung in Volkswirtschaft und Volkskraft, Volkssitte und Volksbildung nicht den letzten Platz einnehmen werden.

Interlaken, August 1902.

Arthur Dix.

Inhalt.

	Seite
Vorwort.	
Einleitung	1—7
Die Kriminalität der Jugendlichen	8—15
Strafrechtsreform und jugendliche Verbrecher	16—28
a) Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung	16
b) Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendlichen	22
c) Entlassungsfürsorge	25
Die Fürsorgeerziehung	29—36
Das Lehrlingswesen	37—45
Die Fortbildungsschule	46—57
a) Der Stand des Fortbildungsschulwesens in Deutschland	46
b) Fortbildungs- und Haushaltungsschulen für Mädchen	50
Allgemeine Fürsorge; Unterhaltung und Belehrung; Wohnungsfrage	58—66
Die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Jugendlichen	67—88
a) Die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Jugendlichen	67
b) Stand der Gesetzgebung im Auslande	69
c) Umfang der gewerblichen Beschäftigung Jugendlicher und Stand der Gesetzgebung in Deutschland	71
d) Ausbau des Schutzes der Jugendlichen	77
e) Verhütung gesundheitlicher Schäden durch zeitweiligen Berufswechsel	81
f) Die Mitarbeit des Technikers	84
Schluß	89

In der Versicherungsgesellschaft Staat, die bei geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Unfällen ihrer Mitglieder in letzter Linie den Schaden zu tragen hat, bilden die Jugendlichen eine besondere Gefahrenklasse. Mitten im Entwicklungsalter stehend, allen äußeren, sowohl körperlichen wie geistigen Einflüssen in höchstem Grade zugängig, treten diese Personen mit einem Schlage aus der Beaufsichtigung durch die Schule in das freie Leben hinaus, vielfach darauf angewiesen, sich selbst ihren weiteren Weg zu bahnen, schon früh einen verhältnismäßig selbständigen Beruf zu ergreifen, das Elternhaus zu verlassen und in der Fremde dem Erwerb nachzugehen.

Das körperliche und seelische Wohl der Jugendlichen in den wichtigsten Jahren der Entwickelung ist um so bedeutsamer, als die inneren und äußeren Wandlungen während dieser Zeit das Leben der künftigen Generation in hohem Grade beeinflussen. Die körperliche Verkümmerung, die moralische Verwahrlosung und geistige Entartung eines Teils der jugendlichen Personen müssen für die Zukunft von einer Nachwirkung sein, die sich mit den Jahren und Jahrzehnten geradezu um ein vielfaches potenziert. Für die Gesundheit und normale Entwickelung der ganzen Rasse ist der körperliche, geistige und sittliche Status der Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung.

Es ist heute um so notwendiger, sich diese Thatsache vor Augen zu halten, als das massenhafte Hineinströmen der jugendlichen Personen in das gewerbliche Leben, das sich besonders in den letzten Jahrzehnten vollzogen

hat, eine Reihe offensichtlicher Schäden in dieser Beziehung hat zu Tage treten lassen. Zwar hat sich die Sozialpolitik im engeren Sinne, will sagen die Arbeiterschutzgesetzgebung, den Jugendlichen schon frühzeitig besonders angenommen. Gleichwohl lehrt eine genauere Beobachtung unseres wirtschaftlichen Lebens, wie insbesondere auch der Moralität des Volkes, daß der Sozialpolitik im weitesten Sinne gegenüber der Klasse der Jugendlichen noch überaus schwere und ernste Aufgaben erwachsen. Für die Zukunft unseres wirtschaftlichen Wettkampfes, für die Zukunft unserer Rasse und ihrer Rolle unter den Völkern der Erde, für die Zukunft unserer Wehrkraft, der körperlichen, geistigen und moralischen Volksgesundheit ist die Entwickelung der Jugendlichen einer der allerwichtigsten Faktoren. Ihre gewerbliche Ausbildung ist mitbestimmend für die Entwickelungsfähigkeit von Industrie und Handwerk und somit auch für die ganze künftige Gestaltung unseres volkswirtschaftlichen Lebens, und ihre geistige und sittliche Erziehung ist die wichtigste Vorbedingung für die Verringerung der Kriminalität und die Heranbildung eines moralisch und geistig hochstehenden Geschlechts.

Gewerbe- und Sozialpolitik, Rechts- und Erziehungswesen haben sich in neuerer Zeit in beständig steigendem Maße mit dieser Gruppe von Personen beschäftigt. Es ist aber merkwürdig genug, daß in unserer an sozial-politischer Litteratur so überreichen Zeit diese soziale Gruppe, so weit wir es übersehen können, noch nirgends eine zusammenfassende wissenschaftliche Behandlung erfahren hat, obwohl sie bei aller Zersplitterung in Einzelfragen doch ein im Grunde einheitliches Problem darstellt, dessen Lösung für Staat und Gesellschaft, Volkswohl und Volkswirtschaft von hoher Bedeutung ist.

Wenn wir heute von einem „Problem" der Jugendlichen sprechen müssen, so will das besagen, das die erwähnten Vorbedingungen für die Heranbildung eines geistig und moralisch hochstehenden Geschlechts nicht durchweg in ausreichendem Maße erfüllt sind, vielmehr der gegenwärtige Stand der körperlichen,

geistigen und moralischen Entwickelung dieser Gruppe zu ernsten Sorgen Anlaß giebt und den verschiedenen Faktoren des staatlichen Lebens eine Reihe der schwierigsten Aufgaben stellt.

Brennend geworden ist das sozial- und kriminalpolitische Problem der Jugendlichen namentlich in der hinter uns liegenden Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwungs, in der auch die letzten Hülfstruppen aus ihren Reihen in die Industrie und das gewerbliche Leben hineingezogen wurden. Es wäre indessen ein großer Irrtum zu glauben, daß mit dem inzwischen eingetretenen Abflauen der wirtschaftlichen Konjunktur die Frage an Bedeutung verloren hätte. Es würde sich im Gegenteil die Wirkung des massenhaften, zum großen Teil gar zu frühzeitigen Hineinströmens der Jugendlichen in das freie Erwerbsleben erst recht bemerkbar machen, wenn die betreffenden Personen wieder aus der regelmäßigen Arbeit herausgestoßen und beschäftigungslos ganz auf sich selbst angewiesen wären. In der That hat aber in der wirtschaftlich ungünstigen Zeit die Beschäftigung der Jugendlichen nur verhältnismäßig sehr wenig nachgelassen, ja an vielen Stellen sogar, soweit es überhaupt noch möglich war, eine Erweiterung erfahren. Wir finden diese auffallende Thatsache amtlich festgestellt in den Jahresberichten der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1901, die verschiedentlich über eine Zunahme der jugendlichen Arbeiter bei gleichzeitiger Abnahme der beschäftigten Personen überhaupt berichten. Manche Fabriken haben in den Zeiten der ungünstigen Konjunktur leider zu dem bedenklichen Auskunftmittel gegriffen, die Unkosten dadurch herabzusetzen, daß erwachsene Arbeiter entlassen und an ihre Stelle die billigeren jugendlichen Kräfte gesetzt wurden.

In welchem Maße die im jugendlichen Alter stehende Bevölkerung heute fluktuiert, darüber wird die letzte Volkszählung umfassende Auskunft geben, wenn ihre Ergebnisse erst vollständig vorliegen werden. Man braucht sich aber nur die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersklassen im rheinisch-

westfälischen Industriegebiet und ähnlichen Centren des gewerblichen Lebens anzusehen, um sich über den Umfang der hier herrschenden Verschiebung der Altersklassen klar zu werden. Die Altersklasse um das zwanzigste Jahr herum ist in manchen Großstädten und Industriezenten mehr als doppelt so stark in der Gesamtbevölkerung vertreten, wie es im Durchschnitt des Staates der Fall ist. In Berlin standen schon vor zehn Jahren im Alter von 15—20 Jahren fast genau soviel Personen wie im Alter von 0—5 Jahren, während im Reichsdurchschnitt auf das Alter von 0—5 Jahren 14 %, auf das von 15—20 Jahren aber nur 11 % der Bevölkerung kommen. Inzwischen hat sich der Unterschied noch offensichtlich vermehrt und noch sehr viel größer ist er in den rein industriellen Gegenden.

Ein großer Teil der in frühem Alter auf diese Weise plötzlich ins Erwerbsleben einströmenden Personen entbehrt gänzlich einer weiteren Leitung, Erziehung und Fortbildung. Die ganze wirtschaftliche und soziale Entwickelung hat zudem dahin gedrängt, diese plötzliche Grenze außerordentlich schroff werden zu lassen. Den durch ihr Gewerbe in Anspruch genommenen Eltern fehlt es an der Möglichkeit, den Jungen zu beaufsichtigen; vollkommen selbständig, sucht er an beliebigen Orten Arbeit, von Anfang an gegen Lohn, und zwar oft recht ansehnlichen, mit dem er frei schalten und walten kann. Allen äußeren Einflüssen und Versuchungen in unreifem Alter ausgesetzt, im Besitz selbstverdienter Mittel, von keinem Menschen abhängig, steht er plötzlich mitten im Leben, im schweren Kampf ums Dasein. Er hat keinen andern Halt, als den, der in ihm selbst ist, keine andere Gelegenheit weder zur geistigen noch zur erweitertern gewerblichen Fortbildung als die, die er selbst aufsucht. Zu beiden aber gehört eine innere Festigkeit und Reife, wie man sie dem Vierzehnjährigen besser nicht zumutete. Die natürlichen Folgen zeigen sich denn in den oben erwähnten Erscheinungen auch nur zu reichlich.

Dazu kommen die ungünstigen Einwirkungen der gewerblichen Beschäftigung auf die körperliche und auch auf die geistige Entwickelung, die gerade in dieser Zeit von höchster Bedeutung sind und gegenwärtig in Deutschland in mehr als einer Beziehung zu ernsten Sorgen Anlaß geben — lauter Thatsachen, die uns dazu zwingen, im Interesse der Zukunft unserer nationalen und wirtschaftlichen Entwickelung das Problem der Jugendlichen scharf ins Auge zu fassen und dieser Gruppe bei dem Werke der sozialen Reformen im weitesten Sinne eine besondere Fürsorge zu teil werden zu lassen.

Die Kriminalität der Jugendlichen.

Die mit den eingangs angedeuteten Erscheinungen verbundenen Gefahren treten zur Zeit wohl am deutlichsten bei der Kriminalität der Jugendlichen hervor. Gerade hier zeigt sich ganz besonders der übrigens auch sonst vielfach vorhandene enge Zusammenhang zwischen Kriminal- und allgemeiner Sozialpolitik. Der Kriminalpolitik wird mit die wichtigste und schwierigste Aufgabe durch die jugendlichen Verbrecher gestellt. Man darf wohl überhaupt als die zur Zeit bedeutsamsten Aufgaben auf diesem Gebiete die Behandlung der jugendlichen und der gewerbsmäßigen Verbrecher ansprechen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, daß diese beiden Gruppen nicht nur an sich die wichtigsten sind, sondern auch untereinander in einem gewissen, zum Teil sogar recht engen Zusammenhange stehen. Schon rein äußerlich zeigt eine Betrachtung der Kriminalstatistik eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Gruppen insofern, als sie beide die einzigen sind, die gegenwärtig im Gegensatz zu der im allgemeinen zu verzeichnenden Abnahme der Kriminalität eine beständige Aufwärtsbewegung aufweisen.

Wir können heute mit Befriedigung feststellen, daß im ganzen die Zahl der schweren Verbrecher während der letzten beiden Jahrzehnte in sehr schnellem Tempo gesunken ist. Trotz der gleichzeitig eingetretenen starken Bevölkerungszunahme ist die Zahl der Zuchthäusler gegenüber dem vor 20 Jahren

erreichten Bestand absolut um mehr als 40 % zurückgegangen. Auch sonst zeigt die Kriminalstatistik im allgemeinen teils unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme relativ, teils auch absolut eine Besserung; ihre Ziffern werden aber sehr ungünstig beeinflußt durch die erhebliche Zunahme bei den beiden oben erwähnten Gruppen.

Gegenüber ihrem erfreulichen Grundzug verzeichnet sie nämlich die traurige Thatsache, daß jetzt in einem Jahre beinahe 50 000 Personen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren gerichtlich bestraft werden und daß die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher sowohl absolut wie relativ in fortwährender Steigerung begriffen ist. Während im Jahre 1882 auf 100 000 der jugendlichen Civilbevölkerung erst 568 Verurteilungen entfielen, waren es im Jahre 1899 über 700. Der größte Teil davon entfällt auf Diebstahl und Unterschlagung. Aber Hand in Hand mit der Zunahme der Bestrafungen Jugendlicher geht auch eine Zunahme der Bestrafungen wegen Körperverletzung: Auf 1000 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1882 kommen 110 wegen Körperverletzung, im Jahre 1899 bereits 191.

Die Zunahme der Verurteilungen entfällt auch bei den Jugendlichen hauptsächlich auf die Rückfälligen. Auf 100 000 der jugendlichen Civilbevölkerung wurden zum erstenmal bestraft 1889: 521; 1890: 556, durchschnittlich 539; 1895: 571; 1896: 570, durchschnittlich 571. Dagegen wurden von Vorbestraften bestraft: 1889: 93; 1890: 107, durchschnittlich 100; 1895: 131; 1896: 132, durchschnittlich 132. Die Steigerung beträgt demnach bei den erstmalig Bestraften etwa $^1/_{17}$, bei den Vorbestraften dagegen in der kurzen Zeit $^1/_3$. Dazu kommt, daß die Steigerung für die Vorbestraften, wenn man in derselben Weise auch die dazwischenliegenden Jahre in zweijährige Gruppen zusammenfaßt, gleichmäßig verläuft, während die Erstbestrafungen folgenden Gang zeigen: 1889—90: 539; 1891—92: 582; 1893—94: 575; 1895 bis

96: 571. Bei den Erstbestrafungen ist also seit 1891—92 wieder ein Rückgang eingetreten.

Es erfüllt mit Schrecken, daß es im Jahre 1899 bereits rund 9000 Personen zwischen 12 und 18 Jahren gab, die mindestens zum zweiten Male bestraft wurden. Es gab unter ihnen 5485 einmal Vorbestrafte, 1870 zweimal Vorbestrafte, während der Rest dreimal und öfter vorbestraft war, 1899 also schon mindestens die vierte Strafe erlitt. Und es wächst nicht bloß die Zahl der Vorbestraften, sondern auch die Zahl ihrer Vorstrafen. Im Jahre 1889, seit welcher Zeit diese Ermittelungen betrieben werden, gab es 64 Jugendliche, die mindestens zum siebenten Male bestraft wurden, 1899 schon 177.

Einen wertvollen Anhalt für den sozial- und kriminalpolitisch wichtigen Zusammenhang zwischen dem gewerbsmäßigen Verbrechertum und den jugendlichen Verbrechern, sowie bedeutsame Aufschlüsse über den Nährboden des jugendlichen Verbrechertums liefert die tief ins einzelne gehende preußische Zuchthausstatistik, bei der wir aus diesem Grunde etwas länger verweilen wollen. Man hat in Preußen seit 1894 für die Zuchthausgefangenen mit wenigstens drei Freiheitsstrafen besondere Zählkarten eingeführt, die über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse der betreffenden Personen Auskunft geben. Bis zum 1. April vorigen Jahres waren solche Karten für insgesamt 31 000 Personen ausgestellt worden. Von diesen hatte ein erheblicher Teil bereits mehr als dreißig Freiheitsstrafen vor der letzten Einlieferung in das Zuchthaus erlitten. In welchem Maße diese Personen zu dem gewerbsmäßigen Verbrechertum zu zählen sind, zeigt die Thatsache, daß nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten in nahezu 30 000 Fällen nach der Entlassung ein baldiger Rückfall als wahrscheinlich bezeichnet wurde. Beiläufig bemerkt, enthält dieses eigene Urteil der Anstaltsbeamten wohl die schwerste Anklage, die gegen das herrschende Strafsystem erhoben werden kann'

bildet es doch das Eingeständnis, daß in wenigen Jahren 30 000 Menschen gegen die Gesellschaft losgelassen wurden, von denen fast mit Bestimmtheit anzunehmen war, daß sie aufs neue ihre Rechtsordnung schwer verletzen und ihre Sicherheit aufs ernsteste gefährden würden. Was uns an der Statistik aber besonders interessiert, ist der Umstand, daß im ganzen etwa die Hälfte der späteren Zuchthäusler und gewerbsmäßigen Verbrecher vor Vollendung des zwanzigsten Jahres zum ersten Male straffällig geworden und mit dem Gefängnis in Berührung gekommen ist.

Es ist notwendig, bei den Ziffern der Kriminalstatistik noch etwas länger zu verweilen. Die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen belief sich im Jahre 1900 auf 22 577 gegen 23 486 im Jahre 1899 und 31 616 im Jahre 1882. Es war damit die niedrigste Ziffer seit 1869 erreicht. Was das bedeuten will, ist zu ermessen, wenn man berücksichtigt, eine wie große Volksvermehrung inzwischen eingetreten ist. Der absolute Rückgang der Zahl der Zuchthausgefangenen schließt demgemäß einen noch ungleich stärkeren relativen Rückgang im Vergleich zur Volkszahl in sich. Je mehr sich auf der einen Seite dieses günstige Ergebnis bemerkbar macht, um so schärfer tritt andererseits gleichzeitig der wachsende Anteil der gewerbsmäßigen Verbrecher in der Zahl der straffällig werdenden Personen hervor. Daß übrigens eine Steigerung in der Zahl der neu eingelieferten Zuchthausgefangenen auf 5503 gegenüber 5324 im Jahre 1899 stattgefunden hat, bedeutet nur eine gelegentliche Schwankung, die wenig besagen will gegenüber der oben erwähnten Thatsache, daß der Zugang im Laufe dieses Jahres immer noch um rund vierzig Prozent geringer war als zwanzig Jahre zuvor.

Ungefähr in demselben Maße wie die Zahl der Zugänge gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Vorbestraften unter den neueingelieferten Zuchthausgefangenen vermehrt, wenigstens bei den männlichen Gefangenen,

wo sie von 3935 auf 4181 stieg, während bei den weiblichen ein Rückgang zu verzeichnen war. Im Jahre 1892/93, das von den letzten zwölf Jahren die höchste Zugangsziffer aufwies, wurden unter 6246 männlichen Zuchthäuslern 5320 Vorbestrafte ermittelt; im ganzen aber hat sich der Anteil der Vorbestraften an den Zugängen bei den männlichen Zuchthausgefangenen fast ununterbrochen vermehrt. Er ist von 83,76 % im Jahre 1889/90 auf 88,15 % im Jahre 1900/01 gestiegen. Noch stärker ist der Anteil der schon öfter als dreimal Vorbestraften an den Zugängen in die Höhe gegangen, und zwar von 63,92 % auf 71,47 %, und der Anteil derjenigen männlichen Zuchthausgefangenen, welche bereits Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verbüßt hatten, sogar von 34,15 % auf 57,72 %.

Von den im Jahre 1900/01 eingelieferten männlichen Gefangenen waren also fast neun Zehntel schon vorbestraft, beinahe drei Viertel schon viermal oder noch öfter und fast drei Fünftel schon mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre.

Noch krasser tritt die Bedeutung der Rückfälle hervor, wenn man diejenigen Zuchthäusler, die bereits mehr als drei Freiheitsstrafen verbüßt haben, für sich gesondert betrachtet. Die genaue Zahl der seit Beginn der 1894 eingeführten spezialisierteren Statistik bis Ende 1900 ermittelten Zuchthäusler betrug 31 057, darunter 4340 Frauen. Davon hatten 12 629 bereits 6—10, 9173 sogar schon 11—30 und schließlich 737 mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. Bei 2022 fiel die Begehung der ersten Strafthat in das Alter unter 14 Jahren, 8795 waren mit dem Strafgesetzbuch zum erstenmal mit 14—18 Jahren in Konflikt geraten und 12 967 im Alter von 18—25 Jahren. Von den 5503 im Jahre 1901 in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen waren 1495 bereits vor dem achtzehnten Lebensjahr bestraft. Von den 5503 Zuchthäuslern sind mehr als zehn Prozent bis zum vierzehnten Lebens-

jahre nicht im Elternhause erzogen worden; 2832 hatten keine oder nur mangelhafte Schulbildung, bei 300 fehlte diese vollständig. Die Volksschule hatten 2585 besucht, höhere Schulen 86. Von 5503 Personen kamen allein aus Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien 2355, woraus sich ergiebt, daß ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz aus den Gegenden mit den unglücklichsten und unzulänglichsten Volksschulverhältnissen stammt.

Das starke Hervortreten der jugendlichen und der gewerbsmäßigen Verbrecher, das offensichtlich zum großen Teil nicht ohne inneren Zusammenhang ist, hat sowohl die „modernen" wie die „klassischen" Kriminalisten trotz aller theoretischen Gegensätze praktisch auf dieselben Wege gewiesen. Gilt es einerseits, den ersten Fall der Strafbarkeit eines Individuums so zu behandeln, daß nach Möglichkeit dem Rückfall vorgebeugt wird, so ist auf der andern Seite mit um so größerer Energie vorzugehen, wo die Häufung der Rückfälle das betreffende Individuum für die menschliche Gesellschaft verloren erscheinen und nur immer wieder eine Bedrohung ihrer Ordnung und ihrer Rechte erwarten läßt. Wenn im Laufe weniger Jahre die Zuchthausverwaltungen selbst erklären müssen, daß sie über 30 000 Sträflinge mit der nahezu sicheren Aussicht der Freiheit übergeben mußten, daß sie alsbald rückfällig werden, so liegt darin eine überaus ernste Mahnung zum Nachdenken über das System, unter dessen Herrschaft diese Erscheinung hervortritt. Um so erfreulicher ist es, daß unter den zur Mitarbeit an der Reform des Strafrechts berufenen Männern gegenüber solchen Thatsachen die theoretischen Gegensätze zurücktreten und eine weitgehende Uebereinstimmung über die anzuwendenden Mittel schon heute bemerkbar ist. Die Verhandlungen des Deutschen Juristentags über diesen Gegenstand werden hoffentlich eine weitere Klärung bringen und eine gute Grundlage für die notwendige Reformarbeit schaffen.

Fragt man nach den Ursachen der allgemeinen Vermehrung der jugendlichen Verbrecher, so muß man zwischen zwei Gruppen der häufigsten Ver-

brechen und Vergehen unterscheiden: den Delikten gegen das Vermögen und die Person, hauptsächlich repräsentiert durch einfachen Diebstahl und gefährliche Körperverletzung. Von den 45—50000 in einem Jahre verurteilten jugendlichen Personen im Reich entfallen annähernd, von den 2000 in Berlin fast genau die Hälfte auf Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls, während in Bezug auf die Roheitsverbrechen die jugendliche Berliner Bevölkerung mit einer verhältnismäßig recht geringen Ziffer weit hinter dem Reichsdurchschnitt zurücksteht. Die Vergehen gegen das Vermögen charakterisieren sich bei den Jugendlichen mehr als Erscheinung der Großstädte, während die Roheitsvergehen ihren Boden weit mehr, als der landläufigen Auffassung entspricht, in der „urwüchsigen" Landjugend finden. Aus den gegen das Vermögen sich vergehenden Jugendlichen der Großstädte rekrutiert sich nun aber freilich in erster Linie das gewerbsmäßige Verbrechertum, weshalb diese Erscheinung unter den hier in Betracht kommenden Fragen die lebhafteste Beachtung verdient.

Von den in engerem Sinne als berufsmäßig zu bezeichnenden Verbrechern hat nahezu ein Drittel diese Laufbahn vor dem 18., der überwiegende Teil des Restes in den unmittelbar folgenden Lebensjahren begonnen. Eine Hauptrolle spielt dabei ohne Zweifel die Störung des Familienlebens, das starke Fluktuieren der jugendlichen Bevölkerung und die ausgedehnte Fabrikarbeit der Franen, unter der die Erziehung von Anfang an wesentlich leiden muß. Am besten erkennt man die Wirkung der mangelnden Familienbande daran, daß von den gewerbsmäßigen Verbrechern ein Neuntel unehelich geboren, ein Drittel vor dem 14. Lebensjahre Waise geworden sind.

Ueberhaupt lehrt die Kriminalstatistik als Grundthatsache, daß die bedenklichsten Erscheinungen in der Kriminalität, die zahlreichen jugendlichen und

gewerbsmäßigen Verbrechen, den breiteſten Boden dort finden, wo die Erziehung in Familie und Schule fehlte. Wer gegen jene Uebel ankämpfen will, muß alſo in erſter Linie hierauf ſein Augenmerk richten. Die Fürſorge für die unehelichen Kinder, für die Waiſen und für jene Kinder, denen es wegen der Fabrikarbeit oder ſonſtigen gewerblichen Beſchäftigung der Mutter außer dem Hauſe an der nötigen Beaufſichtigung und Erziehung fehlt, kann viele Jugendliche vor dem erſten Fehltritt bewahren.

Strafrechtsreform und jugendliche Verbrecher.

a. Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung.

Wie sollen nun die jugendlichen Verbrecher behandelt werden? Das ist, wir wollen es nochmals betonen, vielleicht die bedeutsamste Frage der kriminalpolitischen Reform überhaupt. Das herrschende System ist gegenüber dem jugendlichen Verbrechertum und den aus ihm in erster Linie sich später rekrutierenden gewerbsmäßigen Verbrechern bankrott. Aber es zeigen sich wenigstens schon Ansätze zu besseren Systemen.

In leichteren Fällen bewährt sich heute bereits als bestes Mittel zur Verhütung von Rückfällen die bedingte Begnadigung. Im Laufe des letzten Jahrzehnts sind in fast allen deutschen Bundesstaaten Vorschriften über die bedingte Begnadigung in Kraft, die sich gut bewährt haben. Die Vorschriften weichen indessen verschiedentlich von einander ab, und es ist jetzt wieder auch in leitenden Kreisen einzelner Bundesstaaten der Wunsch rege geworden, zu einer einheitlichen Regelung dieser wichtigen kriminalpolitischen Frage zu gelangen. Nun darf es wohl als sicher gelten, daß der Reichstag, so sehr er im Grundsatz der einheitlichen Regelung zustimmen mag, zu ihrer Grundbedingung die Einführung der bedingten Verurteilung an Stelle der bedingten Begnadigung machen würde. Und da für diesen Gedanken anscheinend im

Bundesrat ausschlaggebende Stimmen noch nicht zu haben sind, will die Angelegenheit nicht recht vom Fleck rücken.

Der erste Staat, in dem die bedingte Verurteilung in der Gesetzgebung Anerkennung gefunden hat, war Massachusetts, wo im Jahre 1869 für weniger als 17 Jahre alte straffällige Personen ein Beamter bestellt wurde, der über die Persönlichkeit des Betreffenden Erkundigungen einzuziehen hatte und ihn bei günstigem Ausfall derselben eine bestimmte Zeit lang auf Probe stellen konnte; entspricht die Führung des Beaufsichtigten während dieser Zeit den Erwartungen, so wird er außer Verfolgung gesetzt.

In England kann nach einem Gesetz von 1879 bei Vergehen von geringer Schwere das Gericht den Schuldigen gegen das Versprechen guter Führung entlassen, bis er etwa rückfällig wird und von neuem vorgeladen werden muß. 1887 trat eine Erweiterung dahin ein, daß für Handlungen, die höchstens mit zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht sind, allen Gerichten die Befugnis übertragen wurde, jene Maßregel zu ergreifen, wenn sie nach Alter und Vorleben des Thäters und der Art seines Vorgehens angebracht erscheint. Besondere Beobachtung findet während der Probezeit nicht statt. Eine Reihe der großen englischen Kolonien hat sich diesem Vorgehen angeschlossen, ein Teil der australischen Staaten jedoch mit dem Unterschiede, daß das Urteil auf jeden Fall in der regelmäßigen Form ergeht, die Vollstreckung aber nur eintritt, wenn der Verurteilte sich in der bewilligten Probezeit nicht gut führt.

In dem schweizerischen Kanton Neuenburg kann seit 1891 gegenüber weniger als 25 Jahre alten Personen bei leichten Vergehen gegen das Eigentum die Urteilsfällung ausgesetzt und der Thäter für einige Zeit einer Ueberwachung unterstellt werden. — Das seit 1881 in Belgien eingeführte System läßt die Verurteilung an sich als nicht geschehen gelten, wenn der Thäter sich in der Probezeit keine neue Verurteilung zuzieht; und zwar ist diese eigentliche Form der bedingten Verurteilung nach dem Ermessen des Gerichts bei

allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zum ersten Male verurteilt sind.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, wo die Probezeit grundsätzlich auf fünf Jahre festgesetzt ist; nach gleichem Muster sind, mit gewissen Abweichungen, die Gesetze in Luxemburg, Portugal und einigen Schweizer Kantonen gearbeitet. In Norwegen, das gleichfalls die bedingte Verurteilung kennt, sind die Grenzen sehr eng gezogen, und zwar handelt es sich hier genau genommen nur um einen bedingten Straferlaß, da, ähnlich wie in einem Teil Australiens, nicht das Urteil selbst bei guter Führung beseitigt wird, sondern nur die Strafe als verbüßt erachtet wird. Auf einem ähnlichen Standpunkt stehen die neuen Entwürfe für Oesterreich, Ungarn, Italien und die Schweiz, in denen es sich überwiegend um einen bedingten Erlaß kurzer Freiheitsstrafen für nicht vorbestrafte Thäter in jüngerem Alter handelt.

Im Gegensatz zu all diesen Gesetzen und Entwürfen vertreten die deutschen Bundesstaaten die Anschauung, daß der Strafaufschub und bedingte Straferlaß nicht Sache des Rechtes, sondern der Gnade sei. Demgemäß sind die obersten Justizverwaltungsbehörden nur durch landesherrliche Anordnung zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß bei guter Führung des Verurteilten die endgiltige Begnadigung in die Wege zu leiten, im entgegengesetzten Falle die Strafe zu vollstrecken ist.

Gegenüber dem in anderen Ländern durchgeführten System der bedingten Verurteilung sind der Anwendung der bedingten Begnadigung auch in anderen Richtungen engere Grenzen gezogen. Die bedingte Verurteilung erstreckt sich beispielsweise auch auf Geldstrafen, die bedingte Begnadigung nur auf Freiheitsstrafen. Die bedingte Verurteilung macht keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung dagegen wird über-

wiegend nur Jugendlichen zu Teil. Der Straferlaß auf dem Gnadenwege hängt nicht allein davon ab, daß der Verurteilte sich während der Probezeit keine neue Strafe zuzieht, sondern von seinem gesamten Verhalten. Ist dadurch einerseits die Möglichkeit gegeben, eine geringfügige Uebertretung zu übersehen und die Begnadigung auch in diesem Falle bei sonst guter Führung eintreten zu lassen, so liegt auf der andern Seite doch die Gefahr vor, daß der Begriff der „guten Führung" in einem der blinden Gerechtigkeit nicht völlig entsprechenden Sinne gefaßt und namentlich auch unter politische u. dergl. Gesichtspunkte gerückt wird.

Die Verschiedenheiten bei der Ausübung der bedingten Begnadigung in Deutschland, die zur Zeit nur noch in sechs kleineren Bundesstaaten nicht durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, beziehen sich teils auf die Altersgrenze, teils auf die Höhe der Strafe, bei der die bedingte Begnadigung noch in Anwendung treten kann. In Preußen beläuft sich z. B. das Höchstmaß der Strafe, bei der die bedingte Begnadigung noch in Anwendung treten kann, auf sechs, in anderen Bundesstaaten auf drei Monate. Auch das Antragsrecht fällt in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenen Stellen zu. Ebenso weichen die Bestimmungen über die Bemessung der Bewährungsfrist nicht unerheblich von einander ab. Die Verschiedenheit der Vorschriften hat teilweise erhebliche Abweichungen nicht nur in der relativen Zahl der Begnadigungsfälle, sondern auch in der Wirkung der bedingten Begnadigung zur Folge. Während des ersten halben Jahrzehnts, in dem die bestehenden Vorschriften in Kraft waren, belief sich die Gesamtzahl der Fälle auf rund 32 500. In den meisten Bundesstaaten hat sie von Jahr zu Jahr eine Vermehrung erfahren, im letzten Jahr um nahezu 20 % der betreffenden Ziffern des Vorjahres. Der bei weitem stärkste Gebrauch wird von der bedingten Begnadigung in Hamburg gemacht, das bald die Zahl von 5000 Fällen erreicht haben wird.

Die Strafe, deren Vollstreckung auf dem Wege der bedingten Begnadigung ausgesetzt wird, ist in den weitaus meisten Fällen Gefängnis, und zwar zum größten Teile eine Woche oder weniger. In noch nicht 10 % der Gesamtzahl überstieg sie einen Monat. In Bezug auf die Altersgrenze der Begnadigten macht wieder Hamburg eine Ausnahme, da hier die Strafaussetzung in mehr als 80 % der Fälle Erwachsene betraf. Da die Bewährungsfrist in der Regel zwei Jahre überschreitet, so läßt sich ein abschließendes Urteil über das Ergebnis der bedingten Begnadigung bisher nur über wenig mehr als die Hälfte der Fälle gewinnen, in denen sie während der ersten fünf Jahre ihrer Geltung zur Anwendung gelangt ist.

Für alle Bundesstaaten zusammen betrug die Zahl der endgültigen Begnadigungen in den im vorigen Jahre abgeschlossenen Fällen etwas über 70 Prozent der Strafaufschiebungen. Die Zahl der erfolgreichen Fälle wird jedoch von Jahr zu Jahr größer. Namentlich weibliche Personen erlangen in den weitaus meisten Fällen die endgültige Begnadigung. Sehr charakteristisch ist, daß in denjenigen, allerdings wenig häufigen Fällen, in denen der bedingten Begnadigung bereits die Abbüßung einer Freiheitsstrafe vorangegangen ist, der Erfolg wesentlich seltener eintritt als in den anderen Fällen. Auf der andern Seite verdient bemerkt zu werden, daß Hamburg mit der verhältnismäßig häufigsten Erteilung des Strafaufschubs unter allen Bundesstaaten gerade die günstigsten Erfahrungen macht, indem hier in der relativ größten Zahl aller Fälle zur endgültigen Begnadigung geschritten werden kann.

Im großen und ganzen zeigt sich jedenfalls durchweg ein recht befriedigendes Ergebnis, das die Anschauungen der modernen Kriminalpolitik vollauf bestätigt und geeignet ist, in Zukunft die Aufmerksamkeit noch mehr auf den einstweiligen Strafaufschub als Mittel zur Verhütung künftiger Rückfälle zu lenken.

Aus der letzten über die Verwendung der bedingten Begnadigung in Deutschland vorliegenden Statistik von 1901 ist noch folgendes hervorzuheben: In mehr als vier Fünfteln der Ende vorigen Jahres erledigten Fälle konnte von der Strafvollstreckung endgültig Abstand genommen werden, d. h. die bedingt begnadigten Personen hatten sich in der meist zwei- oder dreijährigen Bewährungsfrist nichts zu schulden kommen lassen. Viel ungünstiger lag nun aber, wie schon erwähnt, die Sache bei den Personen, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Um den Erfolg richtig einzuschätzen, muß man berücksichtigen, daß gerade gegenüber diesen Personen mit äußerster Vorsicht vorgegangen und ihnen die bedingte Begnadigung nur ausnahmsweise nach eingehender Würdigung aller Umstände zugestanden wird. Und trotz dieser sorgfältigen Auswahl rechtfertigen in nahezu der Hälfte aller Fälle die straffälligen Personen das in sie gesetzte Vertrauen nicht und verfallen während der Bewährungsfrist der Strafvollstreckung. Diese auffallende Erscheinung liefert offenbar denjenigen Kriminalisten, die geneigt sind, in den Gefängnissen alten Systems eine „Schule des Verbrechens" zu erblicken, einen nicht gering zu veranschlagenden Anhalt.

Abgesehen von dieser Thatsache bot aber die letzte Denkschrift ein erfreuliches Bild, welches die auf die Reform gesetzten Erwartungen bestätigt. Die bedingte Begnadigung hat von Jahr zu Jahr einen breiteren Boden gewonnen. Seit ihrer Einführung in den deutschen Bundesstaaten konnte sie in rund 41 000 Fällen durchgeführt werden. Während bis 1898 nur ein Jahresdurchschnitt von 6000 Personen erreicht wurde, sind im letzten Jahre schon rund 8400 Personen bedingt begnadigt worden. Bei einer Gesamtzahl von fast 50 000 verurteilten Jugendlichen (um solche handelt es sich ja ganz überwiegend) im letzten Jahre ist die Ziffer allerdings noch nicht gerade hoch und in Zukunft vielleicht noch mit gutem Erfolg erheblich steigerungsfähig. Der gegenwärtig erreichte Stand ist durchaus ermutigend, auf dieser Bahn

noch weiter fortzuschreiten und nach Möglichkeit die oft so verhängnisvolle erste Berührung der jugendlichen Missethäter mit dem Gefängnis zu verhüten. Diese Auffassung kann nur nachhaltig verstärkt werden durch die oben erwähnten, trotz größter Vorsicht zahlreichen Mißerfolge in solchen Fällen, in denen die bedingte Begnadigung zu spät eingesetzt hat.

b. Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendlichen.

Die Fernhaltung der Jugendlichen aus dem Gefängnis ist aber nicht nur Sache der bedingten Begnadigung. Die Gefängnisstrafe sollte überhaupt nicht so früh, wie es heute der Fall ist, in Frage kommen. Mit Recht wird von Kriminalpolitikern gefordert und noch mehr von Aerzten befürwortet, die Altersgrenze für die Strafmündigkeit weiter hinauf zu setzen. Auch im deutschen Reichstage ist vor einiger Zeit wieder über diese Frage verhandelt worden, wobei der Staatssekretär des Reichsjustizamtes sich dieser Forderung jedoch nicht geneigt zeigte. Er führte für die Stellung der Regierung folgende Gründe an: die statistischen Erhebungen hätten ergeben, daß in den fünf Jahren 1894—1898 wegen Vergehen und Verbrechen 45 510 Kinder im Alter von 12—14 Jahren verurteilt worden seien, also jährlich ca. 9000, und daß sich in vielen Fällen unverkennbare Spuren dafür zeigten, daß sich die Kinder bereits zu gewohnheitsmäßigen Verbrechern ausbildeten; eine größere Anzahl solcher Kinder, zum Teil Brandstifter und selbst Mörder, seien wiederholt rückfällig geworden und man habe sich in Anbetracht dessen zur Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit nicht entschließen können.

Dem gegenüber müssen wir daran festhalten, daß die Verurteilung während des schulpflichtigen Alters die schädlichsten Folgen auch auf die Umgebung der Bestraften auszuüben vermag. Heute beginnt das strafmündige Alter bekanntlich mit dem zwölften Lebensjahre. Wird in diesem Alter bereits eine Frei-

heitsstrafe vollzogen, so gilt das mit allen schlechten Erfahrungen in die Schule zurückkehrende Kind nur zu oft als der Gegenstand einer gewissen bewundernden Neugier und kann von schlechtestem Einfluß auf die Mitschüler werden. Mit allem Recht hat die moderne Kriminalpolitik nachdrücklich gefordert, die Grenze der Strafmündigkeit auf die Zeit der Vollendung der Schulpflicht hinaufzurücken, und wenn sich die Regierung heute noch gegen eine solche Maßregel sträubt, so muß diese Forderung doch zum Gemeingut aller Kriminalisten und Sozialpolitiker werden und sich mit der Zeit siegreich durchringen, wie es anderwärts schon der Fall ist. In den Niederlanden ist z. B. im vorigen Jahre ein Gesetz ergangen, das die Strafmündigkeit sogar auf das 18. Jahr festsetzt und das Bewußtsein der Strafbarkeit, dessen Definition ganz unklar war, nicht mehr zur Vorbedingung der Verurteilung macht. Kinder unter 16 Jahren kann der Richter einfach ohne Strafe den Eltern zurückgeben; bei einem Verbrechen und Vergehen und Wiederholung einer schweren Uebertretung kann der Richter das Kind zur Verfügung der Regierung stellen, die es bis zum 21. Lebensjahre in eine Erziehungsanstalt verweisen oder einem von der Regierung genehmigten Privatverein zu demselben Zwecke übergeben kann. Die Regierung kann einen solchen Verein selbst finanziell unterstützen und ihm Kinder anderer Eltern, die der elterlichen Gewalt entzogen sind, zuweisen. Wenn das Kind sich eines Verbrechens, das mit mehr als dreijähriger Gefängnisstrafe bedroht ist, schuldig gemacht, so wird neben der Zwangserziehung auf eine Gefängnisstrafe erkannt, deren Vollstreckungsmöglichkeit jedenfalls drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Erziehungsanstalt erlischt, wenn der Justizminister sie aufgeschoben und der aus der Anstalt Entlassene sich gut betragen hat.

Wo nach Vollendung des schulpflichtigen Alters die bedingte Begnadigung nicht zulässig erscheint oder sich als unwirksam erwiesen hat und die Freiheitsstrafe vollstreckt werden muß, da sollte sie gleich in solchem Umfange und in

einer solchen Vollziehungsweise eingreifen, daß einerseits der Einfluß der schlechten Beispiele im Massengefängnisse vermieden, andererseits eine thatsächliche und nachhaltige Erziehung zur geregelten Arbeit durchgeführt werden kann.

Nichts ist für die jugendlichen Missethäter gefährlicher als die erste Berührung mit dem Gefängnis. Allerdings sollen die jugendlichen Verbrecher nicht in den Massengefängnissen untergebracht werden. Aber diese Bestimmung steht nur auf dem Papier. Während die Zahl der in den Zuchthäusern und Centralgefängnissen detinierten Gefangenen sich am 31. März 1900 auf 24 451 belief, betrug die Gesamtzahl aller vorhandenen Einzelzellen nur 8876. Rechnet man zu dieser Zahl noch die in den Anstalten vorhandenen 1695 Schlafzellen und 3113 Schlafkojen, so bleiben noch über 10 000 Gefangene, die nachts in gemeinsamen Schlafsälen untergebracht werden müssen, welche, in vielen Anstalten in den Dachgeschossen liegend, schwer zu überwachen sind und nicht überall die nötige Sicherheit bei Feuersgefahr bieten. Auch die gemeinsamen Arbeitsräume sind vielfach wenig übersichtlich und machen eine strenge unausgesetzte Beaufsichtigung der Gefangenen unmöglich. Hier giebt es noch viel zu bessern, um- und neuzugestalten, unbrauchbare Anstalten, auf deren Umbau Geld zu verwenden Verschwendung wäre, zu beseitigen und durch neue zu ersetzen.

Unser Strafgesetzbuch bestimmt zwar, daß bei Verurteilten, die im Lebensalter von 12—18 Jahren stehen, die Freiheitsstrafe in besonderen, für jugendliche Personen bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden soll. Es ist aber, wie die obigen Zahlen erkennen lassen, bedauerlicherweise für die Befolgung der Vorschriften in Deutschland und namentlich auch in Preußen erst wenig geschehen, und infolgedessen befinden sich die Gerichte in der übelsten Lage; denn ein gerichtlicher Verweis wird von den sittlich angekränkelten Elementen als Strafe überhaupt nicht empfunden und entbehrt jeder Repressivgewalt; auf der anderen Seite sagen sich aber auch die Richter

selber, daß die Strafverbüßung in unseren Gefängnissen, in welchen solche jugendliche Verurteilte mit alten, hartgesottenen Sträflingen zusammensitzen, unmöglich eine heilsame und bessernde Wirkung auf sie zu üben vermag.

Einen interessanten Versuch, der Freiheitsstrafe eine günstigere Wirkung an Stelle jener Erziehung zum Verbrechen zu geben, als die sie sich heute nur zu oft darstellt, hat man in Irland gemacht. Das dort durchgeführte Strafsystem besteht bei längeren Freiheitsstrafen in vier Stadien, nämlich der Einzelhaft von neun Monaten, sodann der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit, worauf die sogenannte Zwischenanstalt kommt, in welcher die Verurteilten nach Ablegung der Sträflingskleidung von einem Werkmeister in einer Anstalt teils landwirtschaftlichen, teils gewerkschaftlichen Charakters unter Gewährung eines größeren Maßes von Freiheit unterrichtet werden. Haben sich die Sträflinge auch hier zur Zufriedenheit geführt, so treten sie in die bedingte Beurlaubung, indem sie in einer Arbeitsstelle, in welche sie empfohlen sind, in voller Freiheit beschäftigt werden.

Es hat dies Strafsystem, mit dessen Einführung sich die traurigen Zustände in Irland unendlich gebessert haben, so daß sich die Zahl der Rückfälle bis auf 7 % vermindert hat, sich durchaus bewährt, und es ist in verschiedenen anderen Staaten angenommen worden.

c) Entlassenenfürsorge.

Zu den bedeutsamsten Mitteln zur Verhütung der Rückfälligkeit gehört es, daß die Gesellschaft sich der aus dem Gefängnis Entlassenen in der ersten, gefährlichsten Zeit annimmt, in der sie oft nur sehr schwer wieder ehrliche Arbeit finden können und der Not mit ihrer Folge von schweren Versuchungen ausgesetzt sind. Hier verlassen wir das eigentliche Gebiet der Strafrechtsreform wie überhaupt der kriminalpolitischen Aufgaben des Staates und haben in der

Hauptsache ein Feld sozialer Hilfsarbeit gemeinnütziger Vereine vor uns, deren Förderung aber im Verfolg seiner kriminalpolitischen Aufgaben auch eine nicht mehr abzuweisende Aufgabe des Staates ist.

Freiwillige Hilfsarbeit zur Verhütung von Rückfällen leisten insbesondere die verschiedenen Gefängnisgesellschaften, die sich der Entlassenen annehmen. Die ältesten Gesellschaften dieser Art in Deutschland sind die Rheinisch-Westfälische und die Berliner. Es handelt sich bei ihrer That um ein soziales Werk von hoher Bedeutung. Der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist vor 100 Jahren zum ersten Mal von behördlicher Seite selbst ausgesprochen und zwar in den „Grundsätzen, nach welchen die in der allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Februar 1801 befohlene Einrichtung der in sämtlichen preußischen Staaten anzulegenden Besserungsanstalten zu bewerkstelligen." Diese „Grundsätze" fordern rechtschaffene Männer und Frauen auf, ähnlich wie bei der Armenfürsorge an der Direktion dieser Besserungsanstalten teilzunehmen, weisen also Vertreter der Gesellschaft unmittelbar in die Strafanstalten selbst zur Mitwirkung bei dem Strafvollzuge.

Wenn die beiden hier in Rede stehenden Gefängnisgesellschaften ihre Begründung nicht einer Anregung von außerhalb verdankten, könnte man meinen, sie wären direkt durch die Winke dieser „Grundsätze" ins Leben gerufen worden. Es war aber die in England bereits mächtig und praktisch wirksam gewordene Bewegung der Gefangenenfürsorge, die sich erst in den zwanziger Jahren nach Deutschland verpflanzte, an den Rhein durch Pastor Fliedner, nach Berlin durch Dr. Julius. Am 16. Juni 1826 wurde zu Düsseldorf die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft gegründet, am 12. November 1827 der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.

Durchaus übereinstimmend setzen sich beide Vereine die sittliche Einwirkung auf die Gefangenen selbst zum Zweck; der erstere mit der Formulierung: „Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nach-

teiliger und Vermehruug wohlthätiger Einwirkung auf dieſelben ſowohl während der Haft als nach der Entlaſſung"; der Berliner hebt dieſen Zweck ſchon in ſeinem Namen noch deutlicher hervor und will nach § 1 ſeiner Grundgeſetze den Behörden behilflich ſein, „aus den Gefängniſſen Beſſerungsanſtalten zu machen, alſo die in denſelben befindlichen, ebenſo mitleids- als ſtrafwürdigen Opfer eigener Schuld, womöglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuſchaffen." Beide Vereine verfolgten dieſen weitausſchauenden Zweck mit großem Eifer und Optimismus; beide machten ziemlich bald die Erfahrung, daß ein freier Verein doch nur in beſchränktem Maße ſolche hohen Aufgaben löſen kann, daß dazu Mittel gehören, die über die Kräfte ſolcher freien Vereinigungen weit hinausgehen. Die Seelſorge, den Unterricht und die Beſchäftigung der Gefangenen erheben beide Vereine zu ihrer eigenen Angelegenheit; der Berliner hauptſächlich im ſtädtiſchen Arbeitshaus und dem Stadtgefängnis (Stadtvogtei) ſowie in Spandau; die Rheiniſch-Weſtfäliſche Geſellſchaft vor allem in Düſſeldorf und Werden. An allen dieſen Stellen wurden in der genannten Richtung ſehr weſentliche Reformen eingeführt und dafür ganz bedeutende materielle Opfer gebracht. In Berlin verſuchte man es zuerſt mit der Einrichtung von Schlafſtellen, in denen die obdachloſen und mittelloſen Entlaſſenen beaufſichtigt und beköſtigt wurden. Dann ging man weiter zur Begründung einer „Beſchäftigungsanſtalt", wo von Entlaſſenen Holz geſpalten wurde; dann zur Einrichtung einer wirklichen Uebergangsſtation aus der Gefangenſchaft in das freie Leben — eine Art Entlaſſenenaſyl, das aber nur zwei Jahre beſtand. — Ganz ähnlich ging es am Rhein.

Für die prinzipielle Einſchätzung des Fürſorgeweſens iſt die von beiden Vereinen gemachte Erfahrung beſonders wichtig, daß die Fürſorge nur dann überhaupt Sinn und Erfolg hat, wenn die Fürſorge für den betreffenden Entlaſſenen ſich zu einer wirklichen Schutzaufſicht geſtaltet. Frühe ſchon ſuchten die Fürſorgevereine einen erziehlichen Einfluß auf den Entlaſſenen durch zweck-

mäßige Verwaltung seines Arbeitsverdienstanteils zu gewinnen. In dieser Beziehung ist es nun interessant, daß die Fürsorgekommission des Berliner Vereins sich nur derjenigen annahm, welche in der Anstalt einen Revers unterzeichnet hatten, in welchem sich der zu Entlassende verpflichtete, sich, solange die Kommission sich seiner annähme, in jeder Beziehung, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung des Ueberverdienstes, zu der Kommission als in dem Verhältnis des Mündels zum Vormund stehend betrachten zu wollen. Eben weil die Fürsorge ihrem Wesen nach Bevormundung ist, wird sie ihren Zweck nur bei Jugendlichen oder ganz gefügigen Personen erreichen.

Dankenswertes leisten die Gefängnisgesellschaften aber auch dadurch an den Jugendlichen, daß sie sich der Familien der Gefangenen annehmen und ihnen einen Halt gewähren, während der Familienvater seine Strafe verbüßt.

Die Fürsorgeerziehung.

Ungleich wichtiger als die Behandlung der straffällig gewordenen Jugendlichen ist nun aber die Verhütung des Verbrechens bei den jugendlichen Personen. Diese Aufgabe ist am dringendsten dort, wo die Wahrscheinlichkeit der Verwahrlosung nahe gerückt ist. Das in diesem Falle anzuwendende Gegenmittel ist glücklicherweise bereits ergriffen und gerade in der neuesten Zeit einer erheblichen Verbesserung unterzogen worden. Diese Verbesserung bestand in dem vor Jahresfrist durchgeführten Fürsorgeerziehungsgesetz, das mit Recht als hochbedeutsame sozialpolitische That anerkannt worden ist. Nun gilt es aber auch, dieses Mittel kräftig und geschickt zu benutzen.

Schon in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sich gezeigt, daß es in erheblich größerem Umfange anzuwenden sein werde, als seine Schöpfer bei der Einbringung der Vorlage anzunehmen gewagt haben. Damals, als die alte Zwangserziehung neu geregelt werden sollte, nahmen die Väter des Gesetzes an, daß im Laufe der Zeit die Zahl der Fürsorgezöglinge sich gegen früher verdoppeln würde. Thatsächlich ist aber die Zunahme eine derartige gewesen, daß auch unter Berücksichtigung des ungewöhnlichen Zudranges in den ersten Monaten wohl damit gerechnet werden kann, daß die Zahl der Fürsorgezöglinge sich nicht nur verdoppeln, sondern in einigen Jahren verdreifachen und erst damit einen Beharrungszustand erreichen

wird. Allerdings ist durchaus notwendig, daß allen in Betracht kommenden Erziehungs- und Verwaltungsstellen das Gesetz vollkommen in Fleisch und Blut übergeht und so häufig und nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird, daß es nicht in Vergessenheit gerät, sondern in allen geeigneten Fällen thatsächlich zur Anwendung kommt. Hierzu wird es noch einer fortgesetzten und nachhaltigen Aufklärungsarbeit bedürfen, die aber die Mühe reichlich lohnen wird.

Nach dem alten Zwangserziehungsgesetz von 1878, das sich auf Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr beschränkte und eine strafbare Handlung zur Voraussetzung der Zwangserziehung machte, waren in der letzten Zeit rund 10000 Kinder der Zwangserziehung übergeben. Das neue Gesetz umfaßt nun aber einen viel weiteren Kreis. Es sollen nicht mehr die Verwahrlosten unter zwölf Jahren, die dem Strafgesetzbuch noch nicht verfallen sind, sich selbst überlassen bleiben, bis ihnen Gelegenheit zu einer verbrecherischen Handlung geboten ist, und die zwangsweise Erziehung soll nicht mehr Halt machen vor den verwahrlosten Personen, die das zwölfte Lebensjahr überschritten haben. Das neue Gesetz hat die Fürsorgeerziehung allgemein auf Verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Minderjährige bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt.

Die heilsamen Folgen der Neuordnung sind einerseits von dieser erweiterten Ausdehnung, auf der anderen Seite von der Umwandlung der „Zwangs"-Erziehung in eine „Fürsorge"-Erziehung zu erwarten. Es war eine der am eifrigsten vertretenen Grundforderungen der modernen Kriminalpolitik, die jugendlichen Verbrecher nicht dem Gefängnis zu übergeben, das sich für sie nur als Schule der Verbrecherlaufbahn erwiesen hat, sondern sie auf dem Wege strenger Erziehung von der betretenen Bahn zurückzuführen. In erster Linie soll also die Fürsorgeerziehung die jugendlichen Verbrecher vor den bisher überaus häufigen Rückfällen bewahren. Doch darin besteht keineswegs ihre

alleinige Aufgabe. Im Gegenteil, je länger sie geübt wird, um so mehr wird man erwarten dürfen, daß die zweite Aufgabe in den Vordergrund tritt, nicht dem Rückfall, sondern dem Verbrechen überhaupt, dem ersten Fall, vorzubeugen.

Die Verhütung des Verbrechens kann, im Gegensatz zu dem alten Zwangserziehungsgesetz, erst durch die neue Fürsorgeerziehung versucht werden, da jetzt bereits der noch nicht verbrecherische, aber verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Minderjährige in strenge Aufsicht und Erziehung genommen werden kann. Gerade diese Ausdehnung aber machte es notwendig, auf Kind und Eltern nicht den bleibenden Makel der „Zwangs"-Erziehung fallen zu lassen; liegt es doch in den wirtschaftlichen Verhältnissen, daß in so mancher Familie auch ohne Schuld der Eltern die Kinder „der Verwahrlosung ausgesetzt" sind, wenn die Mutter der angestrengten Erwerbsarbeit nachgehen muß und für die sorgsame Bewachung und Erziehung der Kinder weder selbst die nötige Zeit noch einen passenden Ersatz hat. Die „Fürsorge"-erziehung macht es in solchen Fällen den Eltern leichter, ihr Kind herzugeben, und sie gewährt auch dem Zögling selbst für die Zukunft freiere Aussichten, als wenn er mit dem Makel der Zwangserziehung behaftet wäre. Immerhin aber wird auch die drohende Fürsorgeerziehung eine Mahnuug an die Eltern bilden, ihrerseits, soweit es in ihren Kräften steht, für eine gute Erziehung zu sorgen. Auch diese Wirkung wird nicht zu unterschätzen sein. Indem das Gesetz die Eltern zu sorgsamer Erziehung anreizt, indem es die der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder dem Einfluß verbrecherischer, trunksüchtiger nud ähnlicher Eltern entzieht und der Erziehung zum Verbrechen vorbeugt, indem es verwahrloste Minderjährige noch rechtzeitig vor dem ersten verbrecherischen Schritt aus bedenklicher Gesellschaft herauslöst und an Zucht und Arbeit gewöhnt, indem es endlich nach bereits begangener That die jugendlichen Verbrecher vor der gefährlichen ersten Gefängnisstrafe und vor dem

Rückfall bewahrt, wird es einen segensreichen Einfluß auf die Herabminderung der stark angewachsenen Zahl jugendlicher Verbrecher ausüben und der Gesellschaft einen ebenso großen Dienst leisten wie den der Fürsorgeerziehung verfallenden Personen selbst.

Wo der Eingriff in die Elternrechte, der natürlich nur im dringendsten Interesse sowohl der Kinder wie der Gesamtheit erfolgen darf, nicht wirklich notwendig erscheint, werden die zuständigen Instanzen sicherlich nicht zu diesem Mittel greifen. Wo es aber geboten ist, da dürfen keine anderen Rücksichten, namentlich nicht etwaige Rücksichten auf die Mehrbelastung der Kommunal- und Provinzialverbände, die bei der Beratung des neuen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes im preußischen Landtag einen bedenklich breiten Raum einnahmen und das Zustandekommen der Reform beinahe verhindert hätten, vor der Anwendung abschrecken; handelt es sich doch um eine Aufgabe von so hoher Bedeutung für die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation und die Sicherung der Gesellschaft, daß dem gegenüber die Kostenfrage weit in den Hintergrund rückt. Um aber das erstrebte Ziel zu erreichen, wird es vor allen Dingen darauf ankommen, streng an dem neuen Grundgedanken des Gesetzes festzuhalten und den Charakter der Fürsorgeerziehung unbedingt zu wahren.

Vorläufig werden nun aber auch unter der Geltung des neuen Gesetzes in der Praxis der Fürsorgeerziehung fast nur diejenigen Kinder überwiesen, die bereits als verwahrlost zu betrachten sind. Erst wenn hier ordentlich aufgeräumt sein wird, kann allmählich der eigentliche Zweck der Fürsorgeerziehung, die Vorbeugung gegen Verwahrlosung, in vollem Umfang erreicht werden. Es wird jetzt nach zweijähriger Wirksamkeit des Gesetzes immerhin notwendig sein, das weitere Ziel ins Auge zu fassen und nicht mehr die Fürsorge für diejenigen Kinder hintanzusetzen, die der Verwahrlosung ausgesetzt sind und bisher neben den schon verwahrlosten weniger Berücksichtigung gefunden haben als den Grundgedanken des Gesetzes entspricht.

Wie sehr vorläufig die verkommenste Schicht an der Reihe gewesen ist, darauf läßt das Wort eines um die Fürsorgeerziehung in der Rheinprovinz verdienten Verwaltungsbeamten schließen, der in einem Bericht über die bisherigen Wirkungen des Gesetzes vor einiger Zeit erklärte: „Fast immer steht der Richter vor einem Abgrund menschlicher Verkommenheit. Wenn ich auch als Dezernent des Zwangserziehungswesens die betreffenden Verhältnisse schon zu kennen glaubte, so etwas hatte ich mir nicht vorgestellt.“ Wie anzunehmen war, ist es in den meisten Fällen die Trunksucht des Vaters und die mit ihr in Wechselwirkung stehende Unzucht, sei es des Vaters oder der Mutter oder beider zugleich, welche die Kinder verwahrlosen läßt und sie unter den Schutz des Gesetzes bringt.

Nachdem die erste Auslese der verkommensten Elemente gehalten ist, erwächst allen denjenigen Kreisen, die dazu berufen sind, an der praktischen Durchführung des Fürsorgegesetzes mitzuarbeiten, die Aufgabe, sorgsam darüber zu wachen, daß überall dort, wo begründeter Anlaß vorliegt, eine drohende Verwahrlosung der Jugendlichen zu befürchten, auch thatsächlich das in dem Gesetz gebotene Mittel ergriffen wird. Insbesondere ist hierbei an die Lehrer zu denken, die in hervorragenden Maße zur Mitwirkung in Betracht kommen und denen demgemäß auch von den sonstigen beteiligten Instanzen das nötige Entgegenkommen bei ihrem Bemühen um die Durchführung des Gesetzes bewiesen werden muß. —

Nach dem Muster Preußens und anderer deutscher Staaten wird jetzt auch in Sachsen der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ein bedeutend erweiterter Raum in jener Kette von Maßregeln eingeräumt, die dazu bestimmt sind, der zunehmenden Verwahrlosung der jugendlichen Personen und ihrer wachsenden Kriminalität einen Damm entgegenzusetzen und die üblen Wirkungen auszugleichen, die namentlich in industriereichen Gegenden mit

leichtbeweglicher Bevölkerung durch die Lockerung des Familienlebens ausgeübt werden.

Nach den in Sachsen bisher bestehenden Gesetzen konnte die Zwangs- bezw. Fürsorgeerziehung nur bei solchen Minderjährigen in Anwendung gebracht werden, die noch im schulpflichtigen Alter stehen. Das neue Gesetz aber dehnt die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus analog den in Preußen, Baden und Hessen bestehenden Bestimmungen. Sie kann sogar unter Umständen bis zum Eintritt der Volljährigkeit erstreckt werden. Das Gesetz ist, abgesehen von den Fällen, in denen ein Vergehen gegen das Strafgesetz vorliegt, nur dazu bestimmt, die Erziehung von solchen Minderjährigen zu regeln, die gegen den Willen und im Widerspruche des an sich Erziehungspflichtigen erfolgen soll und bei deren Durchführung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Als Mittel zur Durchführung der Fürsorgeerziehung ist in erster Linie die Unterbringung in einer geeigneten Familie ins Auge gefaßt.

Das Gesetz befaßt sich nur mit der Erziehung derjenigen Minderjährigen, die der Gefahr der körperlichen oder sittlichen Verwahrlosung ausgesetzt sind, oder die eine strafbare Handlung begangen haben, wegen deren sie infolge ihres jugendlichen Alters nicht zur Bestrafung gezogen werden können, und für die eine besondere Fürsorge im Hinblick auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse, in denen sie sich befinden, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung nötig ist, und endlich solcher Minderjähriger, für welche die erziehliche Einwirkung der Eltern zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nicht ausreicht. Der Zweck der Erziehung ist darauf gerichtet, die gewöhnlichen Folgen der körperlichen oder sittlichen Verwahrlosung Minderjähriger zu verhüten und diese vor Straffälligkeit zu be-

wahren. Die Gefahr der Verwahrlosung tritt aber, wie in den Motiven des sächsischen Gesetzes zutreffend ausgeführt war, nicht nur im schulpflichtigen Alter und vor Erreichung desselben, sondern in fast noch höherem Grade in den Jahren nach Entlassung aus der Schule ein. Ein großer Teil unserer jungen Leute ist, so hieß es da, nach beendigter Schulzeit gezwungen, allein und losgelöst vom Elternhause, ohne feste Stütze und Berater seinen Unterhalt selbständig zu suchen. Gerade während dieser Zeit ist die Jugend beiderlei Geschlechts den verschiedensten Gefahren ausgesetzt, denen leider ein nicht unbeträchtlicher Teil zum Opfer fällt. Dies geht daraus hervor, daß in Sachsen die Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen in den Jahren von 1887 bis 1898 um 47 % gestiegen sind.

Die Durchführung der bisher in Sachsen über die Erziehung verwahrloster Kinder geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde als Sache der einzelnen Gemeinden behandelt. Die nötigen Mittel wurden, soweit nicht der Erziehungsbedürftige oder dessen Angehörige selbst solche zur Verfügung stellen, von den betreffenden Gemeinden aufgebracht und als Armenlasten verschrieben. Infolgedessen wurde zumeist die Anwendung der Zwangserziehung nur auf die allerdringendsten und augenfälligsten Vorkommnisse aus Scheu vor Mehrbelastung der Gemeindemitglieder erstreckt und ist vielfach erst dann vorgegangen werden, wenn die Verwahrlosung schon so weit vorgeschritten war, daß eine Besserung nur sehr schwer erreicht werden konnte. Bei der Diskussion über den Gesetzentwurf in der Kammer ist die Regelung der Erziehung verwahrloster Minderjähriger nach dem Vorgange der meisten deutschen Staaten gebilligt und anerkannt worden, daß die Maßnahmen nicht als Ausfluß der Armenversorgung, sondern als Akt sozialpolitischer Fürsorge zu betrachten seien. Nach der alten sächsischen Gesetzgebung war allerdings die Erziehung verwahrloster Kinder in der Hauptsache Aufgabe der Armenversorgung. Gerade darin soll aber eine Aenderung und zwar dahin eintreten, daß die Erfüllung dieser Aufgabe anderen

Verbänden zugewiesen und die Folgen, die sich an die Behandlung der Erziehung Verwahrloster als Armensache knüpfen, beseitigt werden sollen.

Die Notwendigkeit einer Reform und wesentlichen Erweiterung der Fürsorgeerziehung ergab sich am deutlichsten aus den erwähnten Ziffern der Kriminalstatistik. Es ist zu hoffen, daß in dem großen Industrieland Sachsen die Folgen der Reform mindestens ebenso günstig sein werden, wie es in Preußen offenbar erwartet werden darf.

Das Lehrlingswesen.

Nun beschränkt sich aber das Problem, vor das uns die Jugendlichen stellen, keineswegs auf die Erscheinungen, die uns in der Kriminalstatistik entgegentreten und die dazu geführt haben, die Fürsorgeerziehung auszubauen. Die sittliche Verwahrlosung ist nur der letzte und markanteste Ausdruck einer in bedenklichem Umfange vorhandenen Tendenz, die sich noch in einer ganzen Reihe anderer Erscheinungsformen äußert. Andere, zwar noch nicht so kraß hervortretende, aber nur um so tiefer und nachhaltiger wirkende Faktoren sind die überaus einseitige und unzulängliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, die sich in der Industrie empfindlich geltend macht, und das Darniederliegen der Hauswirtschaft und des Familienlebens in Arbeiterfamilien, in die von der Frau keine hauswirtschaftliche Vorbildung mitgebracht wird. Diese Thatsachen sind geeignet, auf das Volks-, Staats- und Wirtschaftsleben einen verhängnisvollen Einfluß auszuüben. Will man ihnen, wie es aus diesem Grunde dringend geboten ist, mit Energie und Erfolg entgegentreten, so muß man sich klar darüber werden, daß sie schließlich alle aus derselben Quelle stammen, uns vor ein einheitliches „Problem der Jugendlichen" stellen.

Die bisher gekennzeichneten Aufgaben galten immer nur gegenüber denjenigen jugendlichen Personen, die entweder bereits verwahrlost oder der dringenden Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die eigentlichen Ver-

hütungs- und Erziehungsaufgaben müssen indessen viel früher und viel allgemeiner einsetzen. Das große Problem, das sich hier bietet, besteht in der Aufgabe, die schroffe Grenze, die mit dem Ende des schulpflichtigen Alters und dem plötzlichen Uebergang in das freie Erwerbsleben eintritt, in einen allmählichen Uebergang zu verwandeln. Seine Lösung läßt sich in der Hauptsache in eine Forderung zusammenfassen, die indessen das ganze große Gebiet noch nicht annähernd erschöpft: das ist die obligatorische Fortbildungsschule in weitester Ausdehnung.

Was heute in dieser Beziehung geleistet wird, ist, auch ganz abgesehen von allen ethischen Momenten, trotz aller vorhandenen guten Ansätze noch äußerst geringfügig. Schon rein wirtschaftlich ist der herrschende Zustand unzulänglich und gefährlich, was sich erst recht bemerkbar machen wird, wenn die heutige Generation der Jugendlichen zu den eigentlichen Trägern der industriellen Arbeit herangewachsen sein wird. Nur im Handwerk finden wir eine regere Fürsorge für Fach- und Fortbildungsschulen und Ausbildung eigentlicher Lehrlinge. In der Industrie dagegen ist die Lehrlingsausbildung in den letzten Jahren nur noch zurückgegangen. Abgesehen von einer ganz beschränkten Zahl der allergrößten, auf ein besonders vorgebildetes Personal angewiesener Betriebe stellen die Fabriken wegen der an das Halten von Lehrlingen geknüpften unbequemen Bestimmungen heute die jüngeren Hilfskräfte sofort als entlohnte jugendliche Arbeiter an, deren Ausbildung auf diese Weise die denkbar einseitigste wird. Die Qualität der sogenannten gelernten Arbeiter läuft dadurch Gefahr, in Zukunft bedenklich zu sinken, was für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt schwere Gefahren nach sich ziehen kann.

Wie sehr die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter heute vernachlässigt wird, darüber liegen reichlich Klagen von privater wie von amtlicher Seite vor. Mannigfach kehren sie auch in den neuesten Jahresberichten der

preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten wieder, und es verlohnt sich wohl, einen Augenblick bei den Mitteilungen über dieses Gebiet stehen zu bleiben, die wir dort finden. So lesen wir in einem Bericht der Potsdamer Gewerbeinspektion:

„Den Aufsichtsbeamten sind im Berichtsjahre wieder vielfach Klagen über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge in einzelnen Gewerben zu Ohren gekommen. Diese Klagen sind namentlich bei den Lehrlingen berechtigt, die in den kleinen Handwerksbetrieben auf dem Lande ausgebildet werden, wo die Meister oft selbst nur eine ungenügende Ausbildung genossen und später wenig Gelegenheit gehabt haben, gute, von erfahrenen Fachgenossen ausgeführte Arbeiten kennen zu lernen. Oft ist aber auch der Grund für die einseitige Ausbildung darin zu suchen, daß sich bei dem gegenseitigen scharfen Wettbewerb manche Handwerksmeister durch zu weit getriebenes Unterbieten bei Uebernahme von Arbeiten in die Lage bringen, sich mit den billigen Hilfskräften versehen zu müssen, und so zur Lehrlingszüchterei greifen. Mehrere derartige Fälle sind zur Kenntnis der Aufsichtsbeamten gekommen und in einem Falle ist auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung gegen den betreffenden Meister eingeschritten. — Aber auch in den Fabriken, die auf Spezialmaschinen Massenartikel herstellen und daher den Stempel einer gewissen Einförmigkeit tragen, kann eine richtige Ausbildung der jungen Leute nicht erfolgen. Fabriken, die Arbeiter mit größerer manueller Fertigkeit gebrauchen, sind daher darauf angewiesen, nach Möglichkeit selbst die Ausbildung der Lehrlinge in die Hand zu nehmen. Dies geschieht nicht nur von den Königlichen Eisenbahnwerkstätten, sondern namentlich auch von den Fabriken der Maschinenindustrie und den Werkstätten der Feinmechanik in ausgedehntem Maße. Einzelne Fabriken besitzen besondere Werkstätten, in der alle Lehrlinge, die Schlosser oder Dreher werden wollen, einen bestimmten Kursus durchmachen müssen, bevor sie in die einzelnen Betriebsabteilungen abgegeben werden. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Regel in der Weise, daß sämtliche

Lehrlinge zum Besuch der städtischen Fortbildungsschule verpflichtet werden, in der sie an den Unterrichtsstunden über die in ihr Fach schlagenden Gegenstände teilnehmen müssen. Eine Fabrik hat sogar eine eigene derartige Schule ins Leben gerufen. — Mit besonderen Schwierigkeiten bei der Beschaffung eines leistungsfähigen Nachwuchses haben die mechanisch-optischen Werkstätten zu kämpfen. Die Feinmechanik ist in der Zahl der jungen Leute, die als Lehrlinge brauchbar sind, beschränkt, da sie an Begabung, Vorbildung und gute Sinnesorgane höhere Anforderungen wie jedes andere Handwerk stellt. Ein Teil der feinmechanischen Betriebe hat sich erheblich vergrößert, auf die Herstellung von Spezialartikeln geworfen, dadurch einen fabrikmäßigen Charakter angenommen und ist nicht mehr in der Lage, den eintretenden jungen Leuten eine so gründliche Ausbildung zu teil werden zu lassen, wie es im Interesse dieses wichtigen Gewerbes erforderlich ist. Ein großer Teil der bisher in den mechanischen Werkstätten beschäftigten Lehrlinge und jungen Gehilfen hat sich ferner der Elektrotechnik zugewendet, die bei ihrem raschen Anwachsen eine bedeutende Menge von Arbeitskräften an sich gezogen hat. Dies hat die deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik veranlaßt, sich kürzlich auf ihrem Verbandstage eingehend mit der Frage der Lehrlingsausbildung zu beschäftigen; sie hat dabei besondere Grundsätze für die Lehrlingsausbildung sowie einen einheitlichen Lehrvertrag und ein einheitliches Lehrzeugnis festgesetzt. Nach diesen Grundsätzen wurden im Berichtsjahre in den mechanischen Werkstätten zu Friedenau und Steglitz etwa 100 Lehrlinge ausgebildet."

Der Berliner Gewerberat schreibt: „Lehrlinge wurden auch in diesem Jahre oft in zu großer Zahl in den Betrieben vorgefunden; die Meister hatten sich wohl durch den schlechten Geschäftsgang verleiten lassen, billigere Arbeitskräfte zu suchen und haben auf Vorhaltung den Uebelstand meist beseitigt. In sieben Fällen mußte aber gegen Unternehmer eingeschritten werden, die aus der Ausnutzung der Lehrlinge, zum Teil unter dem Vorgeben, eine

Schule zu unterhalten, ein dauerndes Geschäft machten. Die Zahl der Lehrlinge schwankte zwischen 12 und 46, während der Meister entweder selbst oder mit höchstens zwei Hilfspersonen die Ausbildung leitete. Die Gewerbedeputation des Magistrats hat, einem im Vorjahre ausgesprochenen Grundsatze folgend, auf eine lehrende Person immer nur drei Lehrlinge zugelassen. Die Entscheidungen sind auf Grund eingehender fachmännischer Untersuchungen getroffen worden. Die Schlafstätten der Lehrlinge wurden von den Gewerbeinspektoren oft in schlechtem Zustande gefunden."

Interessant sind folgende Mitteilungen über das Halten von Lehrlingen im Gewerbeaufsichtsbezirk Wiesbaden: „In einzelnen größeren Betrieben sind besondere Abteilungen für die Lehrlinge eingerichtet, in denen dieselben sorgfältig unter Anleitung von geeigneten, tüchtigen Vorarbeitern ausgebildet werden. In den Eisenbahnreparaturwerkstätten findet daneben auch ein unentgeltlicher Unterricht in verschiedenen technischen Fächern statt. Im allgemeinen wird aber über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und deren unverhältnismäßig große Zahl geklagt. Auch in den Verhandlungen des deutschen Metallarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Biebrich, war behauptet, daß dies in mehreren Schlossereien in Biebrich der Fall ist. Eine Revision ergab aber, daß die Beschwerde in dem vorgebrachten Umfange jedenfalls nicht begründet war, da nur in einem Betriebe neben einem Gesellen drei Lehrlinge beschäftigt wurden, von denen der eine bereits am Ende seiner Lehrzeit stand und daher schon als Geselle angesehen werden konnte. In den übrigen Schlossereien wurde neben einem Gesellen nicht mehr als je ein Lehrling gehalten. In den Lehrverträgen einer größeren Steingutwarenfabrik war die Bestimmung enthalten, daß den Lehrlingen wöchentlich 50 Pfennige vom Lohn zurückbehalten und nach Beendigung der vierjährigen Lehrzeit nebst Zinsen ausgezahlt werden sollten. Bei vorherigem Austritt sollte dagegen der ganze Betrag zu Gunsten der Fabrik verfallen. Da die Einbehaltung des

Lohnes zu solchen Zwecken dem § 119a der Gewerbeordnung widerspricht, so wurde die beanstandete Bestimmung dahin abgeändert, daß den Lehrlingen nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit eine Prämie ausgezahlt wird. Lohnabzüge werden nicht mehr gemacht, doch scheint eine entsprechende Herabsetzung des Lohnes vorgenommen zu sein."

Ganz ähnliches wird aus Arnsberg berichtet. Der dortige Gewerbeaufsichtsbeamte schreibt: „Obwohl die Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139b der Gewerbeordnung mit der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens nicht betraut worden sind, haben sie sich dennoch darum bekümmert, da solches schon wegen der Kontrolle der Lohnzahlungen und aus ähnlichen Gründen unerläßlich ist. Die Abschließung schriftlicher Lehrverträge ist noch wenig gebräuchlich und anscheinend nicht besonders beliebt; die Strafvorschrift des § 150, Ziffer 4a der Gewerbeordnung ist den Gewerbetreibenden in der Regel ebensowenig bekannt, wie die unter Umständen nach § 1822 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung der Lehrverträge durch das Vormundschaftsgericht. Um den zahlreichen gegen das Erfordernis schriftlicher Lehrverträge vorkommenden Verstößen vorzubeugen, hat der Gewerbeinspektor zu Dortmund ein den geltenden Vorschriften entsprechendes Vertragsformular aufgestellt. Mehrfach mußte von den Beamten in den Lehrverträgen die zur Sicherung gegen Vertragsbruch verabredete und thatsächlich auch erfolgte Einbehaltung eines die zulässige Grenze weit übersteigenden Lohnbetrages, der in einigen Fällen auch als „Spareinlage" behandelt wird, beanstandet werden. Neuerdings gehen die Arbeitgeber dazu über, daß sie denjenigen Teil des Lohnes, welchen sie früher zur Sicherung gegen Vertragsbruch ausbedungen haben, nunmehr als „Prämie" bezeichnen, deren Zahlung am Schlusse der vereinbarten Lehrzeit in Aussicht gestellt wird."

Die hier mehrfach gestreiften Lohnfragen sind von nicht geringer Bedeutung in dem Komplex von Fragen, die wir als das Problem der Jugend-

lichen bezeichnet haben. Für die jugendlichen Arbeiter besteht ja ohne Frage ein gewisser Uebelstand darin, daß sie in frühem Alter zu einem verhältnismäßig hohen Lohn kommen, mit dem sie nicht hauszuhalten wissen, und der sie oft zu bedenklichen Ausgaben verleitet. Die Regierung hat versucht, hier ein gewisses Gegengewicht zu schaffen durch die Einführung der Lohnzahlungsbücher, in die der Lohn bei der Auszahlung eingetragen wird, und die den Eltern, Vormündern und dergl. vorgezeigt werden sollen. Der Zweck dieser Einrichtung ist jedoch nur in sehr geringem Umfange erreicht worden. Teils haben die Eltern selbst ihr kein Verständnis entgegengebracht, teils fühlten die jugendlichen Arbeiter sich ihnen zu weit entwachsen, um sich kontrollieren zu lassen oder gar einen Teil ihres Lohnes abzuführen. In den letzten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist ganz überwiegend ein Mißerfolg der Einrichtung festgestellt worden, die auch bei den Arbeitgebern wegen der damit verbundenen Schreibarbeit sehr unbeliebt ist. Aus der Mehrzahl der Betriebe wird berichtet, daß die Lohnzahlungsbücher für Minderjährige sich nicht bewährt haben. Der vornehmste Zweck derselben, die Eltern laufend über die Höhe der von den minderjährigen Kindern verdienten Lohnsummen zu unterrichten, wird in den weitaus meisten Fällen durch diese Einrichtung nicht erreicht; denn einerseits ist eine Kontrolle seitens der Eltern bezw. Vormünder nur überhaupt in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen bemerkt worden, andererseits suchen die minderjährigen Arbeiter, wie die Erfahrung zeigt, die Kontrolle dadurch illusorisch zu machen, daß sie Fälschungen der Lohnsummen vornehmen.

Den Zweck, der hier nicht erreicht worden ist, glaubt man vielfach besser verfolgen zu können, wenn für die jugendlichen Arbeiter ein direkter Sparzwang eingeführt wird, indem ihnen ein Teil des Lohnes zurückbehalten und entsprechend angelegt wird. Auch dieser Gedanke stößt, ganz abgesehen von den heute bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten, die oben beleuchtet sind,

immerhin verschiedentlich auf Widerspruch. Man wird aber vielleicht daran erinnern dürfen, daß ein sehr viel härterer Sparzwang bei der großen Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter später einzutreten pflegt, wenn sie an die in der Regel ja sehr frühzeitige Gründung einer Familie herantreten und dann für verhältnismäßig teures Geld die Einrichtung auf Abzahlung kaufen müssen, die sie andernfalls unter wesentlicher Verbilligung durch die zwangsweise gesparten Beträge bezahlen könnten. In dieser Frage ist vielleicht das letzte Wort noch nicht gesprochen, wenn auch die Schwierigkeiten der Lösung unverkennbar sind.

Nur eine recht lückenhafte Abhilfe vermag die Anregung der freiwilligen Sparthätigkeit durch die Gründung besonderer Jugendsparkassen zu schaffen. Solche Jugendsparkassen sind von dem im Jahre 1880 gegründeten deutschen Verein für Jugendsparkassen bisher in über 4000 Orten gegründet worden. Bestimmte Berichte liegen dem Verein aber nur von weniger als der Hälfte der Kassen vor, die $^1/_4$ Million Sparer mit ca. $2^1/_2$ Million Mk. Einlagen umfaßten.

Was den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge anlangt, so haben die Berichte der Gewerbeinspektoren wiederholt Anlaß dazu gegeben, hier eine Nachprüfung durch die Regierung eintreten und die bestehenden Vorschriften den Arbeitgebern in Erinnerung rufen zu lassen. Noch im vorigen Jahre hat wieder der preußische Handelsminister in einem Erlaß an die Vorstände der Fortbildungsschulen auf die Verpflichtung der Gewerbetreibenden hingewiesen, die Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. § 127 der Gewerbeordnung befugt die Gewerbetreibenden, einen Lehrling, der den Schulbesuch vorsätzlich vernachlässigt, vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen. Die Schulvorstände sind vom Minister auch auf die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Sicherung des Schulbesuchs und der

Schulzucht aufmerksam gemacht worden. Die Teilnahme am Fortbildungsunterricht hofft der Minister durch Aufnahme eines Zeugnisses über Betragen des Schülers, seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und eine Bescheinigung über den Schulbesuch, also eine regelrechte Zensur erfolgreicher zu gestalten. Das ist möglich, indessen nicht sehr wahrscheinlich. Die in dem Erlaß niedergelegten Anschauungen entsprechen einigermaßen der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer obligatorischen Fortbildungsschule, der wir uns nunmehr näher zuwenden wollen.

Die Fortbildungsschule.

a) Der Stand des Fortbildungsschulwesens in Deutschland.

Gegen die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderten Mißstände kann eine nachhaltige und durchgreifende Hilfe nur von der obligatorischen Fortbildungsschule kommen, da der Besuch der fakultativen sehr erklärlicherweise höchst unzuverlässig und schwankend ist. Leider ist gerade der größte deutsche Bundesstaat in dieser Beziehung noch sehr rückständig. Zwar haben hier die Gemeinden das Recht zur Durchführung des obligatorischen Besuchs ihrer Fortbildungsschulen, aber trotz der guten Erfahrungen, die in den dieses Recht benutzenden Städten gemacht sind, halten sich viele Städte, voran leider die Hauptstadt, aus Scheu vor den finanziellen Aufwendungen — die sich volkswirtschaftlich hundertfach bezahlt machen — noch zurück. Das preußische Handelsministerium hat durch seine wiederholten eindringlichen Erlasse vergebens versucht, diese Scheu zu besiegen. Auch die sehr beherzigenswerte Entschließung des deutschen Städtetages, daß „bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die gewerbliche Zwangs-Fortbildungsschule die wichtigste und wertvollste Veranstaltung für die Jugend und deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen" sei, hat praktisch viel zu wenig gewirkt.

In Berlin war vor mehreren Monaten in der Stadtverordnetenversammlung der Antrag gestellt worden, „den Magistrat zu ersuchen, in Gemäßheit des § 120, Abs. 2 der Gewerbeordnung, den Entwurf eines Ortsstatuts vorzulegen, durch welchen den männlichen Arbeitern unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule auferlegt wird". Wieder und immer wieder wurde dieser Antrag zurückgestellt, bis endlich im Laufe des Sommers ein Kompromißbeschluß gefaßt wurde, nach dem erwogen werden soll, der Durchführung der obligatorischen Fortbildungsschule näher zu treten, ohne der fakultativen zu nahe zu treten. Wasch' mir den Pelz .....!

Im ganzen sind in Berlin im letzten Jahre 15 Fortbildungsanstalten für Mädchen mit 5417 Schülerinnen im Sommer und 6027 Schülerinnen im Winter und 62 Fortbildungsanstalten für Kaufleute, Gesellen, Lehrlinge, Jünglinge ꝛc. mit 21 099 Teilnehmern im Sommer und 26 952 Teilnehmern im Winter des Verwaltungsjahres 1900/01 vorhanden gewesen. Bedenken wir, daß jährlich ca. 17—20 000 Knaben und Mädchen die Berliner Gemeindeschulen verlassen und nehmen wir noch eine vier- bis fünfjährige Entwickelungszeit an, so müßten diese Anstalten mindestens von 80 000—100 000 Schülern besucht werden. So besuchen aber in Wirklichkeit kaum zwei Fünftel der in Frage kommenden Jugendlichen diese Anstalten.

Die Aufwendungen, die in ganz Preußen für die obligatorische Fortbildungsschule gemacht werden, belaufen sich nur auf einen kleinen Bruchteil der Summe, die man in solchen Staaten ausgeworfen sieht, die in dieser Beziehung auf der Höhe stehen. Jeder Thaler, der für die obligatorische Fortbildungsschule aufgewendet wird, bedeutet aber eine entsprechende Entlastung der Gefängnisse und Zuchthäuser.

So gering auf den ersten Blick auch die Berührungspunkte erscheinen mögen, so sehr entspricht es doch dem thatsächlichen Zusammenhang, daß im

vorigen Jahre auch ein Kongreß von Strafanstaltsleitern sich mit der Frage der Erweiterung des Fortbildungsschulwesens beschäftigte. In der That berührt sich das Fortbildungswesen mit der Kriminalpolitik eng in einem der wichtigsten Punkte der kriminalpolitischen Zeitfragen. Ist doch die zunehmende Kriminalität der Jugendlichen überwiegend darauf zurückzuführen, daß die jugendlichen Personen nach der Entlassung aus der Schule eines weiteren erzieherischen Haltes in vielen Fällen gänzlich entbehren. Einen solchen vermag die Fortbildungsschule wenigstens in gewissem Grade zu liefern, und hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Nebenwirkung, die den Hauptberuf der Fortbildungsschule vorteilhaft ergänzt. Dieser Hauptberuf besteht darin, die Konkurrenzfähigkeit der gewerblichen Arbeit unseres Volkes zu heben und das ganze Volk, insbesondere seine der Handarbeit obliegenden Teile, für den wirtschaftlichen Wettkampf so geschickt wie möglich zu machen. Dem Fortbildungswesen verdankt Deutschland einen nicht geringen Teil seiner wirtschaftlichen Erfolge, und sowohl unter wirtschaftlichen wie unter ethischen Gesichtspunkten kann die weitere Ausbreitung und Vertiefung des Fortbildungswesens nicht genug gefördert werden.

Leider haben sich vielfach auch die gewerblichen Unternehmer der Fortbildungsschule gegenüber feindselig verhalten. Als unlängst in Köln beabsichtigt wurde, die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen, wandte sich der Verein der Industriellen des Regierungsbezirkes Köln in einer Eingabe an die Stadtverordneten energisch gegen diesen Plan. Er führte dabei an, die jugendlichen Arbeiter arbeiteten meist als Hülfsarbeiter mit älteren Arbeitern zusammen und gerade dieses Zusammenarbeiten sei für ihre gewerbliche Ausbildung erforderlich. Ein zeitweises Ausscheiden der jugendlichen Arbeiter aus diesem Organismus würde nicht nur für sie nachteilig sein, sondern auch eine Störung in der Beschäftigung der übrigen Arbeiter bilden. Es stände danach zu be-

fürchten, daß man, um solche Störungen zu vermeiden, die jugendlichen Arbeiter entlassen müßte, wie dies z. B. die Düsseldorfer Fabrikanten angekündigt haben. Dies würde aber für die Unternehmer sowohl, als für die Arbeiter selbst sehr bedenklich sein, da hierdurch die Heranbildung von Facharbeitern namentlich technisch höher entwickelter Betriebszweige beeinträchtigt würde. Ein großer Teil der bisher fachmännisch ausgebildeten jugendlichen Arbeiter würde in die Kategorie der ungelernten Arbeiter herabsinken und das Arbeiterproletariat vermehren.

Diesen Ausführungen ist entgegen zu halten, daß, wie wir weiter oben erwähnten, die Tendenz zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter so stark ist, daß sie durch eine gewisse Beschränkung in deren Verwendung kaum aufgehoben werden dürfte. Vor allen Dingen aber liegt es im wohlverstandenen Interesse weitsichtiger Industrieller, die gewerbliche Fortbildung zu fördern und dadurch einen tüchtigen Stamm von Arbeitern heranzuziehen. Das Schwergewicht der deutschen Industrie muß immer mehr nach der Seite der hochentwickelten Qualitätsindustrie hin fallen, die nur mit einem guten Stamme gelernter Arbeiter aufrecht erhalten werden kann. Gerade diejenigen Industriezweige, in denen wir die meiste Aussicht haben, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt aufrecht zu erhalten, erfordern eine solche Arbeiterschaft, wie sie nur nach durchweg tüchtiger Vorbildung herangezogen werden kann. Wenn unsere Industrie ihre Stellung auf dem Weltmarkte nur behauptet mit Hülfe der Leiter, die in den technischen Hochschulen und chemischen Laboratorien den Grund dazu gelegt haben, ihr die vollkommenste Technik zu geben, so kann sie andrerseits nur den Kampf bestehen mit solchen Arbeitern, die von früh auf eine gründliche und vielseitige Fortbildung genossen haben.

b) Fortbildungs- und Haushaltungsschulen für Mädchen.

Eine besondere Stellung im Fortbildungsschulwesen ist der Fortbildung der weiblichen Personen einzuräumen. Hier handelt es sich nicht nur um die gewerbliche Ausbildung, sondern in noch weit höherem Maße um die hauswirtschaftliche. Sie ist vor allen Dingen um so notwendiger, als die Frauen einerseits immer mehr gezwungen werden, am Erwerbsleben teilzunehmen, andrerseits aber, oder vielmehr gerade infolge dieser Thatsache, das Familienleben immer mehr gefährdet und die praktische Versehung des Haushaltes erschwert wird. Hier gilt es, überaus wichtige Güter für die kommenden Generationen zu retten, was nach Lage der Dinge nur durch angestrengteste Pflege der hauswirtschaftlichen Fortbildung möglich sein wird.

Im Hinblick hierauf ist es doppelt bedauerlich, daß die weibliche Fortbildung in großen Teilen des Reiches nicht in viel größerem Umfange besteht. Das soziale Elend würde mehr vielleicht als durch irgend welche anderen Fortschritte vermindert und gemildert werden, wenn die Frauen in den unteren Schichten durchweg über eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung verfügten, die heute namentlich dem größten Teil derjenigen Frauen vollständig fehlt, die frühzeitig in die Fabrikarbeit hineingetrieben sind. Es ist demgegenüber ein unendlich engherziger Standpunkt, wenn beispielsweise gelegentlich der Bürgermeister einer größeren ostdeutschen Stadt einem Wunsche des Handelsministers, Raum für eine weibliche Fortbildungsschule zu schaffen, mit der Begründung entgegengetreten ist, daß durch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer Fortbildungsschule der Dienstbotenmangel gesteigert werden würde. Auch die Dienstboten würden keinen Schaden nehmen, wenn sie eine Fortbildungsschule besuchten. Gerade die geringe vorhandene Neigung der weiblichen Personen zur Uebernahme der häuslichen Dienste ist aber ein Grund

mehr, für hauswirtschaftliche Unterweisung der künftigen Frauen und Mütter auf anderem Wege Sorge zu tragen.

Die Mädchenfortbildungsschule mit angegliedertem Haushaltungsunterricht ist für die gedeihliche Weiterentwickelung unseres Volkslebens von derartiger Bedeutung, daß man den Gemeinden nur dringend zu ihrer Errichtung und Ausbreitung raten und außerdem nur wünschen kann, daß auch gesetzlich die Möglichkeit geboten wird, ihren Besuch gegebenen Falls obligatorisch zu machen. Ist die kräftige Weiterentwickelung der Fortbildungsschule für männliche Personen mit Rücksicht auf unsere Stärkung im wirtschaftlichen Wettkampf und als wirksame Abwehr gegen die zunehmende Verwilderung der Jugend dringend erwünscht, so ist von einer Verallgemeinerung des weiblichen Fortbildungswesens mit nachdrücklicher Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Ausbildung eine tiefgreifende Besserung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und nicht zuletzt auch der ethischen Zustände im Familienleben der breitesten Schichten mit Bestimmtheit zu erwarten.

Einige Bundesstaaten haben denn auch solchen Erwägungen Rechnung getragen und die obligatorische weibliche Fortbildungsschule eingeführt. So Bayern schon im Jahre 1864 durch eine Verordnung, wonach die Sonn- und Feiertagsschulpflicht „für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule beginnt und ihren Abschluß durch erfolgreiche Bestehung der Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurücklegt, findet." In der Regel wird ein zweistündiger Unterricht wöchentlich erteilt. Bayern zählt in seinen Fortbildungsschulen für Mädchen gegen 5000 Schülerinnen.

Im Großherzogtum Baden bestimmt das Schulgesetz von 1874, daß die Mädchen „ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet sind, in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, zur Befestigung und

Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden zu besuchen haben. Der Unterricht muß wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern." Infolgedessen hat Baden gegen 17 000 Fortbildungsschülerinnen.

Im Königreich Württemberg findet nach dem Gesetze von 1895 die Volksschule ihre Fortsetzung in den allgemeinen Fortbildungs- und Sonntagsschulen. Es können für die weibliche Jugend „durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der Ortsschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden, zu deren Besuch die Mädchen für zwei Jahre verpflichtet sind. Der Unterricht wird jährlich vierzig Mal in zwei Wochenstunden, für die männliche und weibliche Jugend getrennt, und zwar in der Regel an Werktagen, erteilt. Wo allgemeine Fortbildungsschulen nicht errichtet werden, tritt die Verpflichtung zu dreijährigem Besuche der Sonntagsschule ein, wenn die Mädchen nicht nach ihrer Entlassung aus der Volksschule eine der Fortbildung der Mädchen dienende Schule oder Erziehungsanstalt, auch Frauenarbeits- und Haushaltungsschule, unter Teilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht derselben besuchen." Infolgedessen genießen in Württemberg von den schulentlassenen Mädchen in Fortbildungs- und Sonntagsschulen über 50 000 Unterricht.

Auch Hessen und einige thüringische Staaten kennen die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen. In Sachsen haben die Gemeinden von der Berechtigung zu ihrer Einführung nur wenig Gebrauch gemacht, obgleich gerade hier die Gewerbeaufsichtsbeamten oft und nachdrücklich dafür eingetreten sind.

In Preußen und anderen norddeutschen Bundesstaaten bestehen hie und da fakultative weibliche Fortbildungsschulen mit in der Regel nur geringem Besuch. Der Wunsch nach vermehrter Fortbildung der weiblichen Personen

hat gelegentlich auch im preußischen Abgeordnetenhause Ausdruck gefunden und die Regierung hat sich ihm noch im vorigen Jahre angeschlossen, jedoch unter Hinweis darauf, daß manche Versuche an dem mangelnden Zwang zum Besuch der Schulen gescheitert sind.

Auch gegen die Fortbildungsschule und speziell auch gegen die weibliche hört man wohl bisweilen jene Einwendungen machen, die von gewissen Seiten gegen die Volksbildung überhaupt immer wieder ins Feld geführt werden. Ganz zutreffend heißt es gegenüber diesen Einwendungen in einer Entschließung, die vor einigen Monaten die deutsche Lehrerversammlnng gefaßt hat: „Die von den Gegnern der Volksbildung aufgestellte Behauptung, daß durch gesteigerte Bildung die Sittlichkeit des Volkes geschädigt werde, widerspricht ebensowohl den Thatsachen wie den Lehren der Psychologie. Dagegen muß es als unzweifelhaft gelten, daß in unseren Kulturverhältnissen eine höhere geistige Bildung die Vorbedingung und eine Stütze des sittlichen und legalen Handelns ist. Alle der Hebung der Volksbildung dienenden Veranstaltungen, vornehmlich die Volks- und Fortbildungsschule, üben umsomehr auch auf die sittliche Entwicklung des Volkes einen günstigen Einfluß aus, als sie nicht etwa einseitig die Vermehrung verstandesmäßig angeeigneten Wissens erstreben, sondern abwehrend und aufbauend die Entwicklung sittlicher Persönlichkeiten direkt fördern." Dieselbe Versammlung konnte sich aber mit der von manchen Seiten befürworteten allgemeinen Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die weibliche Jugend in der Volksschule nicht befreunden und hat auch nur eine teilweise Empfehlung besonderer Fortbildungsschulen für diesen Zweck ausgesprochen. Ihre Entschließung zu dieser Frage ging dahin:

1. Die allgemeine Einführung des Haushaltungsunterrichts in den Lehrplan der Mädchenschulen ist abzulehnen, weil durch diesen Unterricht die

Aufgabe der Mädchenschule als einer allgemeinen Erziehungsanstalt nicht gefördert wird, der Unterricht keinem allgemeinen Bedürfnis entspricht und die hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen zunächst Pflicht des Hauses ist.

2. Wo in großen Städten und Industriebezirken die sozialen Verhältnisse dem Hause die hauswirtschaftliche Unterweisung unmöglich machen, ist sie im Interesse der Erhaltung des Familienlebens der Fortbildungsschule zu überweisen.

3. Wo diese fehlt, muß die Unterweisung in besonderen Kursen unter Anlehnung an die oberen Klassen der Volksschule erfolgen."

Neuerdings beginnt auch das preußische Kultusministerium, der Frage mehr Interesse entgegenzubringen. So hat der Kultusminister zu Beginn dieses Jahres durch einen Erlaß an die Provinzialschulkollegien bereits eine „Prüfungsordnung für den hauswirtschaftlichen Unterricht" festgesetzt. Zur Abhaltung dieser Prüfungen sollen in den einzelnen Provinzen Preußens nach dem Bedürfnis Prüfungskommissionen gebildet werden, welche sich zusammensetzen sollen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirtschaftsunterricht und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmann als Vorsitzenden, sowie zwei bis vier anderen sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen. Zu der Prüfung sollen zugelassen werden Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1. eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gegeben wird,

2. einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft (Kochen, Reinigen von Geräten, Kleidungsstücken, Zimmern u. s. w.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission auszuführen und darzuthun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben."

Dem Beispiele des preußischen Kultusministers dürften bald auch die Schulbehörden der anderen deutschen Staaten folgen.

Der deutsche Lehrerinnenverein hat schon vor einiger Zeit die Forderung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volksschule aufgestellt: der hauswirtschaftliche Unterricht soll alle praktischen und theoretischen Kenntnisse für den Betrieb von Haus- und Landwirtschaft vermitteln, der Frau die Errungenschaften der Wissenschaft und Technik zugängig machen und sie ausrüsten mit praktischen Fertigkeiten, was bisher nicht geschehen ist. Er umfaßt Naturwissenschaften, Gesundheits-, Ernährungs-, Erziehungs-, Volkswirtschafts- und Gesetzeslehre, Technologie, Kulturgeschichte, Wirtschaftslehre und Kochen. Der Aufbau gliedert sich in 1. Elementar-, 2. Fach- und Berufs-, 3. wissenschaftliche Stufe. Der Unterricht der ersten fällt obligatorisch in das letzte Schuljahr mit vier Wochenstunden, der in der zweiten erfolgt freiwillig nach der Schulentlassung ohne Altersgrenze mit 25—40 Wochenstunden, der der Dritten nach Absolvierung der Fach- und höheren Schulen oder des Lehrerinnen-Examens mit unbegrenzter Studienzeit.

Die Frage, ob hauswirtschaftlicher Unterricht in der Volks- oder Fortbildungsschule erteilt werden soll, ist, wie sich in den verschiedenen Entschließungen zeigt, auch in den am nächsten davon berührten Kreisen noch recht strittig. In jedem Falle, auch bei einem Beginn dieses Unterrichts schon auf der obersten Klasse der Volksschule, möchten wir aber doch entschieden seiner weiteren Fortsetzung in der Fortbildungsschule das Wort reden.

Ebenso wie an Haushaltungsunterricht fehlt es den weiblichen Jugendlichen aber auch an Fachschulbildung, die sie heute bei ihrem vielfachen Hinaustreten in das praktische Leben dringend notwendig haben. Im vorigen Jahre hat der preußische Handelsminister Ermittelungen über den Umfang der in Preußen vorhandenen Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen anstellen lassen. Das Ergebnis war folgendes: Im ganzen preußischen Staat gab es am 1. Juni 1901 nur 603 gewerbliche Fortbildungs- bezw. Fachschulen für Mädchen über 14 Jahre, und zwar 91 öffentliche und 512 private Schulen; 399 derselben waren Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Koch- und Haushaltungsschulen, 204 dagegen Näh- und Stick- bezw. Webeschulen. In 86 Schulen wurden auch Lehrerinnen ausgebildet, und 117 Schulen waren mit einem Pensionat verbunden. 489 dieser Schulen bestanden als selbständige Anstalten und 114 waren an andere angegliedert. 486 Schulen befanden sich in Städten und 117 in den Land- ꝛc. Gemeinden. In den öffentlichen Schulen wurden 5419 und in den privaten 18 894, zusammen also 24 313 Mädchen über 14 Jahren unterrichtet. Die Berufsstatistik lehrt nun, daß es im Jahre 1895 in Preußen 637 000 Mädchen von 14—16 Jahren und 1 259 000 Mädchen von 14—18 Jahren gab. Von diesen waren 44,7 % oder rund 278 000 bezw. 51 % oder 661 000 im Erwerbsleben thätig. Von letzteren wiederum standen 14,8 % der Gesamtzahl oder rund 94 000 bezw. 17,2 % oder 218 000 in häuslichen Diensten. In Erwerbsstellungen sonstiger Art befanden sich also 184 600 Mädchen von 14—16 Jahren bezw. 443 000 von 14—18 Jahren, die, sei es zur besseren Sicherung ihres Lebensunterhalts, sei es zur Aneignung hauswirtschaftlicher Kenntnisse für den voraussichtlichen künftigen Ehestand, einer gewerblichen bezw. einer hauswirtschaftlichen Ausbildung dringend bedurft hätten. Im Juni 1901 erhielten in Preußen im ganzen aber nur 24 313 Mädchen über 14 Jahre eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Fortbildung, und man dürfte nicht fehlgehen, wenn man

annimmt, daß es sich hierbei zu einem großen Teile gar nicht einmal um Mädchen handelt, die im Erwerbsleben standen bezw. in demselben sich zu bethätigen gezwungen waren. Daß vielen der nicht im Erwerbsleben thätigen jungen Mädchen eine hauswirtschaftliche Erziehung innerhalb der eigenen Familie auch nicht zu teil wird, soll nur nebenbei bemerkt werden. Der mitgeteilte Vergleich genügt, um zu zeigen, was auf dem Gebiete der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Forbildung der Mädchen noch zu thun übrig ist.

Allgemeine Fürsorge; Unterhaltung und Belehrung; Wohnungsfrage.

Auch mit der Fortbildungsschule sind die sozialen Aufgaben gegenüber den normalen Jugendlichen in den unteren Volkskreisen noch bei weitem nicht erschöpft. Wohl ist dieser Unterricht trotz seiner beschränkten Zeit von bedeutsamstem erzieherischem Einfluß und zugleich von wertvoller Nebenwirkung für die volkswirtschaftliche Entwickelung. Aber auch außerhalb der kurzen Fortbildungsschulzeit muß für die erziehliche Beeinflussung und vor allen Dingen für die Fernhaltung entgegengesetzter Einflüsse gesorgt werden.

Neben der Fortbildungsschule mit ihrem zwangsweisen Besuch muß möglichst viel Gelegenheit geboten werden zu wahlfreier belehrender Beschäftigung, ist doch die Volksbildung eine der wichtigsten Grundlagen des hohen Standes unserer Wirtschaft. Kaum in irgend einem anderen Lande hat die Volkswirtschaft so viel Nutzen aus der Wissenschaft gezogen wie in Deutschland. Wir brauchen nur an die führende Stellung der chemischen und elektrischen Industrie zu erinnern. Und ebenso wie von der Hochschulbildung profitiert sie von der Volksbildung, dem steigenden geistigen Niveau der Arbeiterschaft. Die größten Unternehmer haben das wohl erkannt und nicht gezögert, durch hochherzige Schenkungen Zwecke der Volksbildung zu fördern und dadurch die Grundlage zu sichern, auf der sich in Zukunft eine hoch-

stehende und den im internationalen Wettkampf beständig steigenden Anforderungen gewachsene Arbeiterschaft entwickeln soll.

Weit übertroffen werden darin allerdings die deutschen Unternehmer durch ihre amerikanischen Kollegen, die in dieser Beziehung wahrhaft Erstaunliches geleistet haben. Wir erinnern an die überaus reichen Stiftungen eines Carnegie für Volksbildungszwecke, der zugleich eine treffende Aufklärung über seine Beweggründe zu diesen Gaben geliefert hat. Er erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie er noch Arbeitsbursche in Pittsburgh war, habe ein Oberst Anderson ihm und anderen jungen Leuten seine Bibliothek geöffnet. „Und damals", schreibt er, „als ich in den Schätzen schwelgte, die er uns hergab, schwor ich mir, daß ich, wenn ich jemals zu Reichtum käme, Bibliotheken einrichten wollte, um anderen armen Jungen die gleiche Gunst zu teil werden zu lassen, für die wir jenem Mann für immer verpflichtet sind". Solchen zu helfen, die sich selbst helfen wollen, den Talentvollen freie Bahn zu machen, die Leistungsfähigen zu fördern, das ist Carnegie's Prinzip bei seinen Stiftungen. Und er handelt so ohne Zweifel im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwickelung des ganzen Landes.

Carnegies Vorgang hat in Deutschland noch lange nicht genug Nachahmung gefunden, vermutlich weil man sich seine Gedankengänge nicht zu eigen macht, sondern in ihm nur den mit maßlosen Mitteln arbeitenden Philantropen sieht. Die deutschen Fabriken sollten es ihm nachmachen im Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie. Sie sollten dabei dreierlei beachten: Erstens ist es zwecklos, die Mittel in kleinen Fabrikbibliotheken zu verzetteln; auch Carnegie hat stets die allgemeinen städtischen Büchereien unterstützt. Zweitens empfiehlt es sich, mit der Schenkung gleich die Bedingung zu verbinden, daß die Kommune einen bestimmten Prozentsatz der gestifteten Summe zur Vermehrung des jährlichen Budgets ihrerseits aufbringt. Wenn Carnegie einer Stadt 200 000 Mk. für das Bibliotheksgebäude schenkt, so muß die

Stadt das Jahrbudget der Bücherei auf mindestens 20 000 Mk. ansetzen oder erhöhen. Drittens sind alle einschränkenden Bestimmungen, die Tendenz der Bibliothek betreffend, zu vermeiden; auch Carnegie verzichtet auf solche, wie überhaupt auf Beeinflussungen von solcher Art, wie sie bei anderen großen Bildungsstiftungen in Amerika sich schon als verhängnisvoll erwiesen haben.

Auch soll man nicht die wirtschaftliche Depression vorschieben und erklären, die Zeiten seien nicht günstig für Schenkungen. Im Gegenteil, dies sind die günstigsten. Diese Zeiten brauchen neue Hilfsmittel, uns emporzuschwingen; auch Carnegie hat in der Periode des wirtschaftlichen Tiefstandes seine ersten großen Schenkungen gemacht und Preußen hat in den Jahren der tiefsten Erniedrigung sein Bildungswesen reformiert. Sind die Zeiten schlecht, müssen Arbeiter feiern oder werden die Arbeitszeiten verkürzt, so ist es besser, der Arbeiter sitzt in der Lesehalle oder, mit einem Buche aus der Stadtbücherei in der Hand, zu Hause und bildet sich, als daß er schlechten Gedanken nachhängt oder in die Kneipe läuft. Darum also, gerade weil wir eine wirtschaftliche Depression haben, sollten die deutschen Fabrikanten öffentliche Büchereien stiften und unterstützen! Sie thun es für sich selbst!

Erfreulicherweise ist das Verständnis hierfür in Deutschland und namentlich auch bei den großen Unternehmern im Wachsen. Die Aufwendungen für solche Zwecke werden von Jahr zu Jahr größer und im Zusammenwirken städtischer und staatlicher Unterstützungen mit privaten Aufwendungen und den in großen Fabriken eingerichteten Veranstaltungen erfährt die Volksbildung durch öffentliche Lesehallen u. dergl. eine fortgesetzte Bereicherung. Um ein Beispiel für die heute an manchen Stellen schon erreichte Ausdehnung der betreffenden Anstalten zu geben, erinnern wir an die Kruppsche Bücherhalle in Essen mit ihren 16 000 Bänden, die einen Tagesdurchschnitt von über 300 ausgeliehenen Büchern verzeichnen kann. Es ist nur dringend zu wünschen, daß auf diesem Wege fortgefahren wird und die führenden Kreise der deut-

schen Volkswirtschaft sich an der Förderung der wirtschaftlichen Entwickelung des ganzen Landes durch Steigerung der Volksbildung recht rege beteiligen. —

Zu den positiven Aufgaben, die neben der Fernhaltung schädlicher Einflüsse von den Jugendlichen stehen und teilweise auch direkt mit ihr verbunden sind, gehört aber noch eine große Kette von Einzelmaßnahmen auf nahe verwandtem Gebiet, die an sich vielleicht unbedeutend erscheinen, in ihrem Zusammenwirken aber einen sehr heilsamen Einfluß auszuüben vermögen. Es kann nicht genug Fürsorge getroffen werden für eine zweckmäßige Ausfüllung der freien Zeit der jugendlichen Personen und ihre Anleitung zu gediegener Beschäftigung und Unterhaltung.

Daß die Wichtigkeit dieser Aufgabe in weiten Kreisen richtig gewürdigt wird, dafür liefert u. a. einen Beweis die Thatsache, daß das preußische Herrenhaus vor einigen Jahren eine Entschließung gefaßt hat, wonach die Regierung an die engeren und weiteren Kommunalverbände eine Anregung ergehen lassen sollte, daß sie Einrichtungen träfen oder aus öffentlichen Mitteln unterstützten, welche der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend bis zum Alter von 17 Jahren die Möglichkeit bieten sollten, an Sonn- und Festtagen in angemessener, erfrischender und veredelnder Weise eine Unterhaltung zu erlangen — eine Anregung, der, wie wir gleich sehen werden, von der Regierung später Folge gegeben ist.

Auf dem weiten Wege von der Fortbildungsschule bis zur Fürsorgeerziehung giebt es eine ganze Reihe von Veranstaltungen, die berufen sind, die Erziehungsarbeit der Schule fortzusetzen und zu ergänzen, um den im gewerblichen Leben stehenden, frühzeitig selbständig werdenden Jugendlichen einen besseren Halt für das Leben zu geben. Hierher gehören auch die mancherlei Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine und verwandte Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Korporationen und freien Vereinigungen, die den

Zweck haben, die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Sache gestellt. An vielen Orten ist demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheiten der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung förderlich ist.

An vielen Orten aber haben diese Einrichtungen noch keinen rechten Boden gefunden. Im Sinne der angedeuteten Bestrebungen zu wirken ist aber augenblicklich um so wichtiger, weil die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr (abgesehen von der momentanen Arbeitslosigkeit) verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von der elterlichen Autorität unzweckmäßigen Zerstreuungen nachzugehen und weil die jungen Leute, denen eine genügende Pflege und Fürsorge nicht von anderer Seite zu teil wird, nur zu leicht unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwickelung in falsche Bahnen zu lenken.

Zu Ende vorigen Jahres haben nun die preußischen Minister für Kultus, Handel und Gewerbe und des Innern im Hinblick auf diese Thatsachen und in Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Anregung sich ver-

anlaßt gesehen, die Aufmerksamkeit des Regierungspräsidenten auf die erwähnten Bestrebungen zu lenken. Sie haben damals einen beachtenswerten gemeinsamen Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet, in dem ausgeführt wird, daß höchstens 20 % der gewerblich thätigen Leute an den oben bezeichneten Veranstaltungen beteiligt wären, und daß von dem Rest weit über die Hälfte in ihren Mußestunden eines Anschlusses an das Elternhaus oder eine sonst geeignete Familie gänzlich entbehrt. Es wird unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln sein, daß etwa in den meisten Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und in den Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie findet, ein Bedürfnis nach besonderen Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung der schulentlassenen gewerblichen Jugend besteht. Die Frage, was zur Befriedigung dieses Bedürfnisses am zweckmäßigsten zu geschehen hat, wird sich nicht für alle Orte und Gegenden gleichmäßig beantworten lassen. Im allgemeinen empfahl der erwähnte Ministerialerlaß folgende Grundzüge zur Beachtung:

„Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwickelung beeinträchtigen könnte. Häufig wird z. B. durch eine sachgemäße Einwirkung auf Gemeinde- und Schulbehörden die Bereitstellung geeigneter Versammlungsräume, oft auch deren unentgeltliche Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu erreichen sein. Lehrer der verschiedensten Schulen, Geistliche, Gewerbeaufsichtsbeamte, Mitglieder der Handwerkskammern und Innungen und andere Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufs- und Gesellschaftskreisen werden vielfach, auf die Bedeutung der Frage in der richtigen Weise aufmerksam gemacht, geneigt sein, zu ihrer Erfüllung mitzuwirken, auch wenn sie ihr bisher teilnahmslos gegenüberstanden. Diese Mitwirkung wird am wertvollsten sein, wenn sie in einer persönlichen Beteiligung an den Veranstaltungen zur Unter-

haltung der Jugend bestehen kann. Sie wird aber auch dann mit Dank zu begrüßen sein, wenn sie sich darauf beschränkt, die in Betracht kommenden Kreise der jungen Leute auf jene Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ihr Interesse dafür zu erwecken und sie zu ihrer Benutzung anzuregen. Wenn die Lehrer der Volksschule vor der Schulentlassung, später die Lehrer der Fortbildungsschule, die Lehrmeister und anderen Arbeitgeber allgemein von ihrem Einfluß in dieser Richtung nachdrücklich Gebrauch machen wollten, würde sich die Wirksamkeit der bestehenden Veranstaltungen wesentlich verstärken und vergrößern lassen."

Der Erlaß wies schließlich darauf hin, daß über die im einzelnen zu empfehlenden Maßnahmen die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin auf Anfragen bereitwillig Auskunft geben wird. Einen gewissen Anhalt für ihre richtige Auswahl geben auch die Verhandlungen der vorjährigen und diesjährigen Konferenz der erwähnten Zentralstelle. Besonders dringend wird empfohlen, daß möglichst bald an verschiedenen Orten wenigstens einmal der Versuch gemacht wird, einen thunlichst großen Kreis der aus der Schule entlassenen Knaben in geeigneter Weise zu sammeln und vor Abwegen zu bewahren.

Im Anschluß an diesen Erlaß hat im Frühjahr dieses Jahres die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen einen Informationskursus für Leiter von Vereinigungen zur Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend abgehalten, in dem wertvolle Anregungen für die Unterhaltung der Jugendlichen durch Bibliotheken, Lesezimmer, bildende Kunst, Musik u. s. w. gegeben wurden. Ferner ist der im Jahre 1900 gegründete „Deutsche Zentralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend" bemüht, durch Wort und Schrift wie durch praktische Arbeit für die sittliche und wirtschaftliche Förderung der minderjährigen Jugend, besonders aber der schulentlassenen Waisen zu sorgen. —

Für edle Unterhaltung und Belehrung der Jugend kann nicht genug geschehen. Die hier ausgestreute Saat wird reiche Früchte tragen und das Emporkommen so mancher Wucherblume und Giftpflanze verhindern. Zur Fernhaltung schädlicher Einflüsse von den Jugendlichen gehören aber auch noch Fürsorge-Maßregeln anderer Art, denen wir zum Schluß dieses Abschnittes wenigstens eine kurze Betrachtung widmen müssen.

Es ist bei der Fernhaltung schädlicher Einflüsse nie in letzter Linie daran zu denken, in welchem Maße wir neben der mangelnden Aufsicht, Erziehung und Fortbildung eine weitere Quelle der Verwahrlosung in den beklagenswerten Mißständen finden, die im Wohnungswesen herrschen. Vor allem ist es das Schlafstellenunwesen mit all seinen Begleiterscheinungen, das diese Verwahrlosung wesentlich fördert. Auch die Lösung der Wohnungsfrage bildet demgemäß ein schlechterdings nicht auszuschaltendes Glied aus der großen Kette von Maßnahmen, die notwendig sind, um unserm Problem erfolgreich beizukommen.

Gerade für die jugendlichen Arbeiter hat die Wohnungsfrage in gewisser Beziehung eine besondere Schärfe, da bei ihnen das Schlafstellenunwesen am meisten seine schädlichen Folgen zeigt. Bei der Bekämpfung des Schlafstellenunwesens verdient namentlich der Gedanke an die Schaffung von ordentlicher und billiger Unterkunft für junge alleinstehende Arbeiter ernsteste Berücksichtigung. Eine gewisse Berücksichtigung haben derartige Bestrebungen hie und da schon gefunden, doch handelt es sich dabei in der Regel um mehr oder weniger einseitige Tendenzen, wie beispielsweise bei den Gesellenheimen gewisser sozialpolitischer Unternehmungen mit ausgesprochenen konfessionellen Tendenzen. Um wirklich etwas Durchgreifendes zu schaffen, müssen aber alle politischen und religiösen Tendenzen in den Hintergrund gedrängt und solche Heime geschaffen werden, die gegen billiges Entgelt jedem alleinstehenden Arbeiter zugänglich sind. Ein Versuch dieser Art ist in Berlin bereits gemacht

worden, indem ein Gesellenheim mit 50 Betten errichtet wurde, das von jeder besonderen Tendenz frei ist und für 2,75 Mk. wöchentliche Unterkunft einschließlich Frühstück und Heizung für alleinstehende Arbeiter bietet. Auf diesem Wege würde unseres Erachtens weitergegangen werden müssen, um dem Schlafstellenwesen wirksam entgegenzutreten. Verhältnismäßig ausgedehnt ist das System der Herberge für einzelstehende Personen in England, wo in London z. B. zu Beginn des vorigen Jahrzehnts bereits 600 solcher Schlafhäuser mit ungefähr 30000 Betten vorhanden waren — ein Beispiel, das der Nachahmung in den deutschen Großstädten wohl wert wäre.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Jugendlichen.

a) Die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Jugendlichen.

Von der Fürsorge für das sittliche und geistige Wohl der Jugendlichen sind wir im letzten Abschnitt übergegangen zu einer Frage, die neben ihrer sittlichen Bedeutung insbesondere auch eine hohe gesundheitliche Bedeutung besitzt. Wir kommen damit zur Betrachtung des gesundheitlichen Schutzes der im gewerblichen Leben stehenden Jugend, der an Bedeutung hinter den bisher erörterten Fragen nicht zurücksteht, und vielfach durch enge Zusammenhänge mit ihnen verknüpft ist.

Gerade in dem Alter der Entwickelung zur Reife ist die gesundheitliche Fürsorge von außerordentlicher Bedeutung. Nicht nur in den Jahren der Kindheit verlangt der Körper die emsigste Pflege, sondern nicht minder in der Reifezeit vom 14. bis 19. Lebensjahre. In diesen Jahren erfahren die wichtigsten in Betracht kommenden Lebensorgane, nämlich das Herz und die Lungen, das mächtigste Wachstum, was grundlegend für die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft dieser Organe während des ganzen späteren Lebens ist. Das Herz wächst während dieser Jahre um das Doppelte seines Umfanges und in ähnlichem Grade die Lungen. Damit aber das Wachstum

des Herzens und der Lunge, also derjenigen Organe, deren kräftige Entwicklung den besten und wirksamsten Schutz gegen die Einnistung der Tuberkulose verleiht, sich wirksam vollzieht, bedürfen sie besonders der Wachstumanregung durch geeignete Bewegung im Freien. Für die übergroße Mehrzahl der männlichen und weiblichen Jugend dieser Altersstufe, insbesondere für die Handwerker-, Kaufmanns-, Fabriklehrlinge und jugendlichen Arbeiter geschieht aber noch nichts Nennenswertes. Hier liegt eine wichtige Aufgabe vor, deren Erfüllung zum Teil in Verbindung mit dem obligatorischen Fortbildungsschulwesen zu erreichen sein wird. Der Centralausschuß für Volks- und Jugendspiele hat sich in diesem Sinne gelegentlich an den Reichskanzler mit der Bitte gewendet, eine mit entsprechenden Befugnissen ausgerüstete Reichs-Gesundheits-Kommission einzusetzen, welcher auch eine Anzahl geeigneter Laien nebenamtlich als Beisitzer zugeteilt würden. Dieselbe hätte die erforderlichen Erhebungen auf allen hier in Betracht kommenden Gebieten aufzustellen; auch wäre ihr, durch Vermittelung des Reichsamts des Innern, das besondere Recht der selbständigen Initiative, also für Anregungen und Anträge bei den in Betracht kommenden amtlichen und privaten Stellen im Reiche einzuräumen.

Hier haben wir eine zwar bedeutsame, aber doch nur aushilfsweise eingreifende Maßregel vor uns. Das Hauptgewicht muß auf den gesetzlichen Schutz der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und Werkstätten gelegt werden. Wie weit wir in dieser Beziehung trotz aller Fortschritte noch von dem zu erstrebenden Ziel entfernt sind, dafür liegen noch in den letzten Jahresberichten der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten mancherlei Beispiele vor. Die zu lösende Aufgabe ist aber um so wichtiger, als gerade der Schutz der Jugendlichen von hohem Einfluß auf die Lebensfähigkeit, die Wehrskraft und die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes ist. In gewissem Grade hat man diesen Thatsachen denn auch in allen Kulturländern Rechnung ge-

tragen und besondere gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter, speziell der jugendlichen Fabrikarbeiter, getroffen.

b) Stand der Gesetzgebung in Auslande.

Werfen wir zunächst einen Blick auf das, was das Ausland in dieser Beziehung geleistet hat, so finden wir zunächst in dem ältesten Industriestaat, Großbritannien, das Gebot, daß Personen von 14—16 Jahren in Fabriken nur nach Beibringung eines ärztlichen Attestes beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeit ist für Personen unter 18 Jahren in Textilfabriken auf 10 Stunden beschränkt, und zwar in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends. Zwischen der Arbeit müssen insgesamt 2 Stunden Pause gemacht werden. Am Sonnabend schließt die Arbeit um 2 Uhr und die ganze Arbeitswoche darf nicht mehr als 56 $^1/_2$ Arbeitsstunden haben. Sonntagsarbeit ist ebenso wie Nachtarbeit ausgeschlossen. In anderen Fabriken ist die Beschränkung etwas geringer. So darf die Arbeitszeit in einer Woche auf 60 Stunden erhöht werden. Der Schutz der Jugendlichen ist auch auf die häusliche Werkstatt ausgedehnt. In Verkaufsstellen darf die Arbeitswoche für Personen unter 18 Jahren einschließlich der Pausen nicht mehr als 74 Stunden umfassen; für bestimmte Betriebszweige existieren außerdem zahlreiche Einzelvorschriften.

Oesterreich hat seine Schutzbestimmungen, die im wesentlichen in einem Maximalarbeitstag von 11 Stunden für alle Arbeiter bestehen, für die Jugendlichen dahin verschärft, daß Nachtarbeit für Personen unter 16 Jahren in der Regel ausgeschlossen ist, in Fabriken mit besonders schwerer Arbeit die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von 14—16 Jahren verboten und ebenso beim Nachteil für die körperliche Entwickelung für junge Leute unter

16 und Mädchen unter 18 Jahren auch die Beschäftigung im Bergbau unter Tage untersagt ist.

Aehnlich steht es in der Schweiz, wo zu dem allgemeinen Maximalarbeitstag von 11 Stunden das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für alle Personen unter 18 Jahren hinzutritt.

In Frankreich wird der zwölfstündige Maximalarbeitstag für Jugendliche unter 16 Jahren auf 10 und von 16—18 Jahren auf 11 Stunden ermäßigt mit der Maßgabe, daß die Arbeitswoche nicht mehr als 60 Arbeitsstunden haben darf. Nachtarbeit ist nur in engen Grenzen gestattet und Sonntagsarbeit für Jugendliche verboten, wenn nicht eine Ersatzruhe an Wochentagen gewährt wird. Im Bergbau ist die Arbeit unter Tage für Personen von 13—18 Jahren beschränkt. Das Gesetz zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Frankreich steht aber lediglich auf dem Papier. Erst nachdem es zehn Jahre lang in Kraft gestanden, versuchte der sozialistische Handelsminister Millerand, ihm Wirksamkeit zu geben. Da den Fabrikanten auf ihr Ansuchen eine Frist zugestanden worden war, binnen welcher in den Etablissements die dem Gesetz entsprechenden Einrichtungen getroffen werden sollten, erließ er eine ministerielle Verfügung dahin, daß die Unternehmer binnen 14 Tagen dem Ministerium bekannt zu geben hätten, in welcher Zeit sie ihres Erachtens den Anforderungen des Gesetzes genügen könnten. Durch die Präfekten ließ er dann dahin wirken, daß die Bestimmungen zum Schutze der Kinder und jugendlichen Arbeiter besser beachtet würden.

Belgien verbietet die Beschäftigung von männlichen Personen unter 16 und weiblichen unter 21 Jahren des Nachts und über 12 Stunden am Tage. Die Niederlande haben den elfstündigen Maximalarbeitstag für Jugendliche unter 16 Jahren mit Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Auch in den nordischen Königreichen ist die Nachtarbeit für Jugendliche verboten und für Personen unter 18 Jahren ein nach dem Alter stufenweise festgesetzter Maxi-

malarbeitstag von höchstens 10 Stunden eingeführt. Für besonders gefährliche Betriebe gelten in fast allen diesen Ländern Ausnahmebestimmungen.

In Amerika ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt. Als Beispiel erwähnen wir die Vorschriften des Staates Indiana, der die Arbeitszeit jugendlicher Personen in industriellen und gewerblichen, sowie Handelsbetrieben, in Wäschereien, Bäckereien und Druckereibetrieben dahin beschränkt, daß jugendliche männliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren und weibliche zwischen 14 und 18 Jahren längstens 60 Stunden in der Woche oder 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Eine Verlängerung des täglichen Maximums darf nur dann eintreten, wenn die Arbeitszeit vom letzten Arbeitswochentag abgekürzt wird, wobei aber die Summe der Arbeitsstunden der Woche eine Durchschnittstagesleistung von höchstens 10 Stunden ergeben muß. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Arbeitsräumen gedruckte Anschläge anzubringen, auf welchen die Zahl der nach dem Gesetz für jede Person zulässigen täglichen Arbeitsstunden, sowie Beginn und Ende derselben ersichtlich gemacht wird. Die einmal festgestellte Arbeitsbetriebsordnung ist genau einzuhalten; keine jugendliche Person darf zu früherem Beginne oder späterem Einstellen der Arbeit angehalten werden. Uebertretungen werden mit Geldstrafe, die sich im Wiederholungsfalle steigert, event. auch mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

c) Umfang der gewerblichen Beschäftigung Jugendlicher und Stand der Gesetzgebung in Deutschland.

Die gesundheitliche Fürsorge für die gewerblich thätige Jugend durch die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Deutschland besser gewährleistet als in den meisten anderen Ländern, zumal hier die Ausführung mit am zuverlässigsten gehandhabt wird. Fragen wir uns zunächst, wie groß hier der Kreis der

besonders geschützten Jugendlichen ist, so giebt uns darüber die Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten folgende Auskunft, die zugleich ein Licht auf die Durchführung des Schutzes wirft:

Im Jahre 1901 waren in den Fabriken und gewerblichen Anlagen, die der Fabrikinspektion unterstehen, insgesamt 152510 Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, ferner 127824 männliche junge Leute von 14 bis 16 Jahren und 47150 weibliche in diesem Alter, zusammen 175974 Jugendliche im Sinne des Gesetzes beschäftigt. Die Beschäftigung von Jugendlichen war am ausgedehntesten in der Metallverarbeitung (26000), der Maschinenindustie (24000), der Textilindustrie (19000), Spinnereien (10000), Bäckereien (9000), Ziegeleien und der Holzindustrie (je 8000). Im ganzen beschäftigen rund 40000 Fabriken jugendliche Arbeiter.

Von den männlichen und weiblichen Arbeitern im Alter von 14 bis 16 Jahren entfielen 30000 auf den Gewerbeaufsichtsbezirk Düsseldorf und je 14000 auf Arnsberg und Berlin. Die Zahl der Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren belief sich in Düsseldorf auf 26000, in Berlin auf 23000. In Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten wurden im Jahre 1901 4000 Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, 18000 männliche und 800 weibliche Jugendliche von 14 bis 16 Jahren beschäftigt, und zwar verteilen sie sich auf 856 Werke.

Die besonderen Schutzgesetze für Jugendliche wurden im Berichtsjahre in 15000 Fällen übertreten; davon betrafen je über 3000 Fälle die Arbeitsbücher und Aushänge, je über 2000 die Lohnzahlungsbücher und Pausen. Die Zuwiderhandlungen wurden in fast 7000 Anlagen festgestellt und führten in rund 900 Fällen zur Bestrafung der Unternehmer.

In den Bergwerken ist gegen 1900 die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter um 1500 gestiegen und zwar am stärksten im Oberbergamtsbezirk Breslau, nämlich um mehr als 18 %. Nach der amtlichen Lohnstatistik

hat der verdiente Lohn für die männlichen jugendlichen Arbeiter im Jahr 1901 auf eine Schicht beim Steinkohlenbergbau 1,09—1,26 Mk., im Braunkohlenbergbau 1,56 Mk., im Erzbergbau 0,68—1,36 Mk. und im Salzbergbau 1,25 Mk. betragen. Unangemessene Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist unter anderem festgestellt worden in verschiedenen Fabriken, in denen sie von gefährlichen Maschinen entfernt werden mußten, in galvanischen Anstalten, in denen mit Cyankali gearbeitet wurde, in Mühlen, Glasschleifereien und an Dampfkesseln. Auf Veranlassung der Gewerbeaufsichtsbeamten mußten schwindsüchtige Jungen aus Cigarrenfabriken, andere Jugendliche von exponierten Posten in Ziegeleien, jugendliche Kesselwärter ꝛc. von ihrem die Gesundheit gefährdenden Posten entfernt werden.

Der Anfang des Schutzes der Jugendlichen geht in Preußen bis auf das Jahr 1839 zurück. Damals wurde ein Regulativ erlassen, in dem sich neben dem Verbot der Kinderarbeit die Bestimmung fand, daß für alle in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken zu regelmäßiger Arbeit anzunehmenden Arbeiter unter 16 Jahren eine gewisse Schulbildung festgestellt werden müsse, sowie ein Verbot der Nachtbeschäftigung von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie in den Konfirmandenstunden, Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden mit drei Pausen von zusammen $1\frac{1}{2}$ Stunden im Freien. Durch Gesetz von 1853 wurde die Arbeitszeit der Jugendlichen von 12—14 Jahren auf sechs Stunden täglich außer dreistündigem Schulbesuch beschränkt, das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter bis 16 Jahre für die Zeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, die Tagespause auf zwei Stunden und eine Kontrolle der Schutzvorschriften durch Meldungspflicht der Arbeitgeber und Arbeitsbücher, sowie Einführung einer besonderen Fabrikinspektion nach Bedürfnis, zunächst aber thatsächlich nur in den Bezirken Düsseldorf, Aachen und Arnsberg bestimmt.

Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 übernahm im wesentlichen die preußischen Vorschriften. Die Novelle dazu von 1878 führte Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ein und erteilte dem Bundesrat die Ermächtigung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in gesundheits- oder sittlich gefährlichen Betrieben zu verbieten oder zu beschränken. Außerdem regelte sie auch das Lehrlingswesen. Eine umfassende Regelung brachte dann das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, das neben den allgemeinen Bestimmungen ein Verbot der Fabrikarbeit für schulpflichtige oder noch nicht dreizehnjährige Kinder und einen elfstündigen Maximalarbeitstag nebst Verbot der Nachtarbeit von $8^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr für Arbeiterinnen über 16 Jahre brachte. Heute liegen die Dinge so, daß in Fabriken und gleichgestellten Anlagen, sowie im Bergbau Kinder unter 12 Jahren und schulpflichtige, also in der Regel alle Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht, nicht mehr schulpflichtige Kinder höchstens 6 Stunden, junge Leute von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden und nicht nachts, d. h. zwischen $8^1/_2$ und $5^1/_2$ Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen. In die Arbeitszeit muß eine Pause von 1 Stunde eingeschaltet werden, und wenn die Arbeit mehr als 6 Stunden währt, außerdem noch am Vor- und Nachmittage je eine halbe Stunde Pause. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen im Bergwesen nicht unter Tage, in Fabriken nicht über 11 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht über 10 Stunden und außerdem nicht nachts beschäftigt werden. Es muß ihnen eine Stunde Pause und bei Hausbesorgerinnen auf deren Antrag anderthalb Stunden gewährt werden. Gewisse Ausnahmen sind zulässig, so daß z. B. in Steinkohlenbergwerken mit achtstündiger Schicht für jugendliche Arbeiter über 14 Jahre Nachtarbeit über Tage nur zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten, die Arbeit aber auf 8 Stunden beschränkt ist.

Die Gesetze sind vielfach durch Verordnungen des Bundesrats ergänzt worden, von denen wir nur einige der wichtigeren kurz hervorheben. Insbesondere sind gesundheitsschädliche Betriebe in letzter Zeit vom Bundesrat daraufhin geprüft worden, ob sie nicht eine Ausschließung der jugendlichen Arbeiter erheischen. Entsprechende Bestimmungen sind teils getroffen, teils in Vorbereitung. So besagt eine erst kürzlich erlassene Bundesratsverordnung zum Schutze der Steinarbeiter, auf die wir noch zurückzukommen haben werden, daß in Steinbrüchen die bei der Steingewinnung beschäftigten Arbeiter allgemein nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, in gewissen Arbeitszweigen nicht länger als 9 Stunden, jugendliche Arbeiter ebenso wie Arbeiterinnen aber bei der Steingewinnung oder Rohaufarbeitung von Steinen überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter ferner nicht bei der Trockenbearbeitung von Sandsteinen und beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Auf jugendliche Arbeiter, die jetzt schon in den Betrieben beschäftigt sind, finden die am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretenden Vorschriften keine Anwendung.

Für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Cigarrenindustrie besteht seit dem 8. Juli 1893 eine Bundesratsverordnung, die auf zehn Jahre erlassen war. Für die bevorstehende Erneuerung dieser Bekanntmachung hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Regierungspräsidenten angewiesen, unter Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu prüfen, ob etwa noch weitere Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in diesem Betriebe oder sonstige Abänderungen der Bekanntmachung angezeigt erscheinen. Insbesondere soll erwogen werden, ob der

Luftraum für jeden Arbeiter auf mindestens 10 ccm zu erhöhen sei. Für die Hausindustrie in der Cigarren- und Tabakbranche hat der Staatssekretär des Innern im Reichstag wiederholt eine Regelung zum Schutze der Arbeiter in Aussicht gestellt.

Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ist durch Bundesratsverordnung für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre eine Ruhezeit von 8 Stunden, für die unter 16 Jahre alten eine solche von 9 Stunden festgesetzt. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, auch für Gehilfen über 16 Jahre die neunstündige Ruhezeit einzuführen. Zu der Verordnung sind in Preußen ministerielle Anweisungen ergangen, in denen die Polizeibehörden von Orten über 50 000 Einwohnern aufgefordert wurden, alsbald die allgemeine Einführung der neunstündigen Ruhezeit zu erwägen. Mit Recht wurde in diesen Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen, daß sich die Einführung der neunstündigen Ruhezeit in größeren Städten schon deswegen rechtfertige, weil die dort Angestellten in der Regel einen langen Weg von und nach der Arbeitsstätte zurückzulegen haben.

Neuerdings ist eine Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten erlassen, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen; hier darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

d) Ausbau des Schutzes der Jugendlichen.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß in Deutschland auf dem Wege der Gesetzgebung und Verordnung schon viel für die Jugendlichen gethan ist, so wird es doch, nachdem eine Schritt für Schritt vorgehende Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung eingeleitet ist, sehr angebracht sein, dabei auch wieder der Jugendlichen noch stärker als bisher zu gedenken. Die Revision der sozialpolitischen Gesetzgebung, die im deutschen Reichstag und Bundesrat vollzogen wird, begann bei den Arbeiterversicherungsgesetzen. Nachdem die Alters-, Invaliden- und Unfallversicherung neu geregelt ist, soll in absehbarer Zeit die Versicherung gegen Krankheit einer Revision auf Grund der seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen unterzogen werden. Ihr wird sich später eine Prüfung der für die Witwen- und Waisenversicherung vorliegenden Pläne anzuschließen haben und vielleicht auch einmal eine Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung.

Mit diesen Arbeiten ist aber die Durchführung und die Revision der sozialen Gesetzgebung und der sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge nicht erschöpft. Zu derselben Zeit, in der die Versicherungsgesetze neu bearbeitet werden, ist auch an anderer Stelle mit einer systematischen Verschärfung des sozialpolitischen Schutzes begonnen worden. Sie greift zurück auf den Ausgangspunkt der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt. Der Bevölkerungskreis, für den die Notwendigkeit der gesetzlichen Fürsorge zuerst erkannt wurde, erfreut sich, nachdem die früheren legislatorischen Arbeiten auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrig gelassen hatten, heute wieder einer besonderen Beachtung. Die gewerblich thätigen Kinder waren es, gegen deren Ausbeutung zuerst mit Schutzmaßregeln eingegriffen wurde. Die Notwendigkeit war hier am augenfälligsten, weil die gewerbliche Thätigkeit in diesem jugendlichen Alter die schwersten Schädigungen bewirkte und die Er-

haltung der Volkskraft durch die übermäßige Anspannung und die Beschäftigung der Kinder in gesundheitsschädlichen Betrieben aufs ärgste gefährdet schien.

Nachdem hier erst einmal der Hebel angesetzt war, ging man dann allmählich weiter zu den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen, um auch für diese eine einigermaßen angemessene Beschränkung der Arbeitszeit und der Beschäftigungsmöglichkeit durchzuführen. Es ist natürlich, daß die ersten Schritte nicht gleich vollständig ans Ziel führen konnten; die soziale Gesetzgebung ließ sich nur durchsetzen, wenn der Eingriff in das wirtschaftliche Leben, in die Interessen der Unternehmer und in das Familieneinkommen der Arbeiterfamilien nicht zu tief war. Heute, nachdem die soziale Gesetzgebung sich eingelebt hat und die sozialpolitischen Anschauungen im ganzen Volke sich wesentlich umgestaltet haben, ist es möglich, hier weiter fortzuschreiten, die Grenze der Beschäftigung enger zu ziehen und den Schutz der des Schutzes am meisten bedürftigen Kreise der Arbeiterschaft zu verschärfen.

Wiederum ist es das natürlichste und praktischste, von unten anzufangen und zunächst die gewerblich thätigen Kinder eines größeren Schutzes teilhaftig werden zu lassen. Wir sehen einen hocherfreulichen Versuch hierzu in dem vor einigen Monaten dem Reichstag zugegangenen Entwurf eines „Kinderschutzgesetzes", der sich nicht mehr darauf beschränkt, der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken enge Grenzen zu ziehen, sondern auch vor einem Eingriff in die Familie, der noch vor wenigen Jahren kaum denkbar gewesen wäre, nicht mehr zurückschreckt und den Kinderschutz in der Hausindustrie durchzuführen bezweckt.

Mit dieser Vorlage wird sich der Reichstag im Laufe dieses Winters, nachdem er im Grundsatze bereits seine Zustimmung dazu bekundet hat, noch eingehend zu beschäftigen haben. Wenn sie erst glücklich unter Dach gebracht ist, dann kann stufenweise in der weiteren Ausführung der sozialen Gesetz-

gebung fortgeschritten werden, und zwar sind die naturgemäßen nächsten Stufen auch dann wieder der weitere Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen.

Was die jugendlichen Arbeiter anbetrifft, so wird insbesondere daran zu denken sein, den Kreis derjenigen Betriebe zu verengen, in denen ihre Beschäftigung gestattet ist, und mit größerer Schärfe als bisher die gesundheitsschädlichen Betriebe daraus auszuschalten. Daneben wird sich nach und nach auch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit ergeben, zu der die Tendenz in den letzten Jahren in erheblichem Umfange bemerkbar war. Das letzte Jahr mit seinen außergewöhnlichen Arbeitseinschränkungen infolge der ungünstigen Konjunktur spielt allerdings eine Ausnahmerolle. Aber auch in den vorangegangenen Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs konnte der aufmerksame Beobachter deutlich wahrnehmen, daß die durchschnittliche Arbeitsdauer eine sinkende Tendenz zeigte, die zuerst in den bestgeleiteten und mit den besten Kräften arbeitenden Betrieben bemerkbar war, dann aber auch in die minder hochstehenden Unternehmungen und Arbeiterkreise durchdrang.

Die Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter wird auch von der Regierung anerkannt und es herrscht das Bestreben, ihr gesetzlich nachzuhelfen. Dies kann man daraus ersehen, daß vor kurzer Zeit im Auftrag des Reichskanzlers Anfragen an die Gewerbeaufsichtsbeamten ergangen sind, ob sich eine Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auf 10 Stunden empfiehlt oder welche Hindernisse derselben entgegenstehen. Die Antworten dürften umsomehr im ersteren Sinne ausfallen, als thatsächlich die zehnstündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen schon in bedeutendem Umfange praktisch durchgeführt ist. Die freie Zeit, die bei weiteren Beschränkungen der Beschäftigungsdauer für die Jugendlichen gewonnen wird, muß mit Vorteil zu ihrer Ausbildung in der Fortbildungsschule benutzt und

im übrigen durch Gelegenheit zu guter und gesunder Unterhaltung und Beschäftigung ausgefüllt werden.

Eine weitere allgemeine Forderung besteht in dem Verlangen nach Erhöhung der Schutzaltersgrenze auf das 18. Jahr, wie sie in den Vereinigten Staaten schon besteht. Die Altersgrenze der Jugendlichen ist in der bisherigen Gesetzgebung überhaupt stark schwankend. Im allgemeinen wird die natürlichste Begrenzung nach unten in der Erfüllung der Schulpflicht, nach oben in der Erreichung der Großjährigkeit zu suchen sein. Heute wird die untere Grenze der Jugendlichen von der Justiz auf das 12., von der Arbeiterschutzgesetzgebung teils auf das 13., teils auf das 14. Jahr festgesetzt, die obere Grenze vom Kriminalrecht und für die Fürsorgeerziehung auf das 18., vom Privatrecht auf das 21., in den Fabrikgesetzen auf das 16. Ueber die Berechtigung dieser Schwankungen wird sich streiten lassen; wenn auch eine einheitliche Festsetzung der oberen Grenze bedenklich wäre, so liegt doch kein ersichtlicher Grund vor, die untere nicht durchweg auf den Augenblick zu verlegen, in dem die Schulpflicht ihr Ende nimmt. Namentlich birgt die Vollziehung von Freiheitsstrafen vor dem Verlassen der Schule ernste Gefahren. Aber auch der sozialpolitische Schutz muß, wie im Grundsatz ja schon anerkannt ist, bis zu dieser Grenze reichen. Was die obere Grenze anlangt, so wird sie allerdings mehr von Fall zu Fall zu ermessen sein. Für die gewerbliche Fortbildung der männlichen Jugend wird man sie wohl am besten möglichst nahe an den Zeitpunkt heranziehen, an dem die Schule des Heeres einsetzt; das wäre, da die Hälfte der eingestellten Rekruten im 20. Jahr steht, bis gegen dieses Alter hinauf.

e) Verhütung gesundheitlicher Schäden durch zeitweiligen Berufswechsel.

Die gesundheitliche Fürsorge ist weder mit der Erhöhung der Schutzgrenze noch mit der Verkürzung der Arbeitszeit erschöpft. Wo auch bei weiterer Einschränkung der Beschäftigung Jugendlicher in mit gesundheitlichen Gefahren verbundenen Betrieben noch eine die Gesundheit ernstlich schädigende Beschäftigung übrig bleibt, muß zum mindesten mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden, daß die Beschäftigung eine möglichst häufige Unterbrechung durch der Gesundheit zuträglichere Arbeit erfahre. Was auf diesem Gebiete zu leisten ist, dafür wollen wir hier ein außerordentlich bezeichnendes Beispiel einfügen.

Zu denjenigen Berufen, in denen die Gewerbekrankheiten am häufigsten und verheerendsten auftreten, gehört die Steinbruch- und Steinmetzarbeit. Bei einer vor nicht langer Zeit angestellten Untersuchung ergab sich, daß in den untersuchten Einzelfällen die Todesursache bei Arbeitern dieser Betriebe in mehr als 86 % der Fälle Krankheiten der Atmungsorgane waren. Das Durchschnittsalter der Steinarbeiter beträgt 36½ Jahre, die Zahl der jährlichen Erkrankungen etwa 40—60 auf 100 Arbeiter. Jeder zeitweilige Wechsel der Beschäftigung bringt unter diesen ungünstigen Umständen einen wesentlichen Vorteil für die Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung der Lebensfähigkeit mit sich. So ist zunächst zu beobachten, daß ein Teil der Steinarbeiter eine erhebliche Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer dem bösen „Militarismus" verdankt. Diejenigen Arbeiter, die nach einigen Jahren der Berufsthätigkeit für längere Zeit aus der Staubluft herausgekommen sind, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, weisen eine beträchtlich längere durchschnittliche Lebensdauer auf als die Arbeiter, die nicht gedient haben. Eine ebenso segensreiche Wirkung würde aber auch jede andere zeitweilige, wenn auch nicht

so lange Unterbrechung der Berufsthätigkeit und Beschäftigung unter anderen Lebensbedingungen ausüben. Wir wissen wohl, daß eine solche nicht überall durchführbar sein wird, aber in größerem Umfange als bisher ließe sie sich doch ermöglichen. Es ist dabei auf ein schlagendes Beispiel zu verweisen, das vor einiger Zeit ein Jahresbericht der preußischen Gewerberäte enthielt. Da hieß es in einem Bericht aus Hannover:

„Die in den Sandsteinbrüchen beobachteten ungünstigen gesundheitlichen Einflüsse sind weiter untersucht worden. Es hat sich herausgestellt, daß zwischen Arbeitern, welche im jugendlichen Alter in die Steinbruchsarbeit eingetreten sind und ununterbrochen darin thätig waren und denen, welche längere Unterbrechungen haben eintreten lassen oder überhaupt erst als erwachsene Männer angefangen haben, ein großer Unterschied besteht". Es wird dann ziffernmäßig nachgewiesen, daß 76% der Todesfälle von Steinbrucharbeitern der fraglichen Bezirke auf Lungenentzündung und Lungenschwindsucht zurückzuführen waren, und daß es sich dabei ganz überwiegend um solche Arbeiter handelte, die im jugendlichen Alter die Steinbrucharbeit begonnen hatten; sie erreichten nur ein Durchschnittsalter von 35 Jahren! „Die Ursache dieser Sterblichkeit ist in erster Linie in dem fortwährenden Einatmen von Sandsteinstaub zu suchen, der die Lungen immer empfindlicher macht. Dazu kommen noch körperliche Anstrengung, Witterungseinflüsse, mangelhafte Ernährung und oft der Schnapsgenuß. In anderen Bezirken, wo die Sandsteinbrucharbeiter die Arbeitsstätten wechseln und zeitweise in andere Brüche oder Gruben, Fabriken, landwirtschaftliche Betriebe ꝛc. übertreten können, machen sich diese schädlichen Einflüsse weniger bemerkbar. Das Durchschnittsalter der dort an Schwindsucht oder Lungenentzündung Verstorbenen steigt auf etwa 40 Jahre."

Dann wird das folgende interessante Beispiel von zeitweisem Berufswechsel mitgeteilt: Im Dorfe Münchehagen wohnen überwiegend Sandstein-

brucharbeiter, die in den benachbarten Brüchen beschäftigt sind. Die Steinbruchskrankheit hatte dort jährlich zahlreiche Opfer gefordert. Die Leute sahen sich daher nach einer anderen Thätigkeit um und der glückliche Zufall führte sie in einen anderen Beruf, von dem sie bisher wohl kaum eine rechte Vorstellung hatten, sie wurden (für eine Zeit des Jahres) Schiffer, vorwiegend Heringsfischer. Im Juni ziehen sie aus Münchehagen nach Emden, Elsfleth, Geestemünde und anderen Häfen und kommen gekräftigt und auch mit respektablen Ueberschüssen im November nach Hause zurück, um dann wieder in den Steinbrüchen zu arbeiten. Diese Unterbrechung der ungesunden Arbeit, die von vielen Leuten aus den benachbarten Bezirken nachgeahmt wird, hat segensreichen Erfolg gehabt, denn die Fälle von Schwindsucht und Lungenentzündung haben stark abgenommen.

Es wäre erfreulich, wenn sich auch an anderen Stellen diese wirksamste Selbsthilfe des vorübergehenden Berufswechsels durchführen ließe. Auch die diesjährigen Berichte lassen wieder klar erkennen, wie wesentlich besonders für die in gesundheitsschädlichen Betrieben thätigen Arbeiter eine Gegenwirkung gegen jene schädlichen Einflüsse durch zeitweilige Beschäftigung in frischer Luft, womöglich durch vorübergehenden Wechsel der Thätigkeit, mindestens aber durch hervorragend gesundes Wohnen, ist. Es ließe sich ohne Frage in einer großen Zahl von Betrieben, die heute nur zu schnell das Leben der in ihnen beschäftigten Arbeiter dahinraffen, auf diesem Wege eine ansehnliche Hebung der durchschnittlichen Lebensdauer und der ersten Grundbedingung für eine gute Lage der Arbeiter, der Gesundheit und vollen Arbeitsfähigkeit, erreichen.

Was speziell die Beschäftigung von Jugendlichen in Steinbrüchen und verwandten Betrieben anlangt, so ist jetzt ja allerdings die weiter oben erwähnte Bundesratsverordnung darüber ergangen, die einige Abhilfe schafft, aber noch nicht als ausreichend angesehen werden kann: Bezüglich des Eintritts-

alters in das Steinhauergewerbe sind keine Einschränkungen vorgesehen, ebenso wenig wird der Eintritt von einer vorhergehenden ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht, wiewohl es durchaus zweckmäßig erscheint, nur völlig gesunde und kräftige jugendliche Arbeiter in einem Berufe zuzulassen, welcher neben der Stahl- und Achatschleiferei die meisten Opfer des Berufes fordert und zweifellos gesundheitsschädlicher ist als die Beschäftigung in Glashütten, welche nach der Bekanntmachung vom 1. März 1892 nur dann zulässig ist, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die Beschäftigung an der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

f) Die Mitarbeit des Technikers.

Um den Schutz der Jugendlichen in den Fabriken allgemein wirksam zu machen, dazu bedarf es schließlich nicht nur der Gesetzgebung und einer energischen Gewerbeaufsicht, sondern auch der Mitarbeit des Arztes und Technikers. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die hohe soziale Mission des Technikers hinzuweisen. Seitdem gelegentlich der Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule in Charlottenburg die Ansprache bekannt geworden, die der Kaiser seinerzeit an die Rektoren der drei technischen Hochschulen in Preußen gehalten, hat man der Mitarbeit der Techniker an der Lösung der großen sozialen Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. „Sie haben große Aufgaben zu lösen, nicht nur technische, sondern auch große soziale. Sie können auf die sozialen Verhältnisse vielfach großen Einfluß ausüben, da ihre vielen Beziehungen zur Arbeit und zu Arbeitern und zur Industrie überhaupt eine Fülle von Anregung und Einwirkung ermöglichen. Sie sind deshalb auch in der kommenden Zeit zu großen Aufgaben berufen."

Diese Worte aus kaiserlichem Munde haben nachgewirkt und Techniker wie Sozialpolitiker in gleichem Maße beschäftigt. Wenn der Techniker Maschinen baut und Fabriken anlegt, wenn er dem Verkehr die Wege ebnet, das Land mit Eisenbahnen und Kanälen durchzieht, wenn er Ozeanriesen für Krieg und Frieden baut, wenn er Pläne für Arbeiterhäuser oder Mietskasernen entwirft — überall greift er tief in die wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Volkes ein. Er liefert dem Arbeiter das Werkzeug, an das er gekettet ist, durch das er seinen Unterhalt erwirbt, das ihn erhalten und — ihn töten kann. Er errichtet die Fabriken, deren Anlage das Leben von Hunderten und Tausenden, deren Leistungsfähigkeit die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt bestimmt. Er legt Verkehrsstraßen an und liefert die Verkehrsmittel, durch welche die gesamte Wirtschaft in bestimmte Bahnen gelenkt, die Ausdehnung der Wirtschaft und ihre Sicherheit gegenüber fremden Wirtschaftsverbänden bedingt wird. Er verknüpft durch die Ausbildung der Technik die Volkswirtschaft enger mit dem Boden, auf dem und durch den sie besteht; er ebnet den Weg in den tiefsten Schacht, in dem die Schätze der Erde verborgen sind; in seine Hand ist die Gesundheit des Arbeiters, der in diese Tiefe vordringt, wie die Gesundheit des in der Fabrik beschäftigten Arbeiters, die Gesundheit jedes Einzelnen in seiner Behausung gelegt.

In der Hand des Technikers liegt ein großer, liegt vielleicht der größte Teil des Volkswohlstandes und der Volksgesundheit, des wirtschaftlichen und sozialen Gedeihens der Gesamtheit. Der Beruf des Technikers zwingt wie wenig andere zur sorgfältigsten Beschäftigung mit diesen Fragen, zur Mitarbeit an der Lösung der großen sozialen Aufgaben unserer Zeit. Es genügt nicht, daß unsere Techniker Maschinen und Fabriken bauen — sie müssen wissen, wie sie einerseits unsre nationale Wirtschaft durch diese Maschinen und Fabriken auf die größtmögliche Höhe bringen, wie sie andrerseits die Kraft des in den Fabriken thätigen Arbeiters am besten erhalten, sein Leben und seine Gesund-

heit am sichersten schützen können. Es genügt nicht, daß sie Arbeiterhäuser bauen können — sie müssen wissen, worauf es bei diesen Bauten ökonomisch und sozialpolitisch ankommt. Es genügt nicht, daß sie Eisenbahnen und Kanäle bauen — sie müssen einen weiten Blick für die wirtschaftliche Bedeutung beider haben. Es genügt nicht, daß sie riesige Schiffe bauen — sie müssen sehen können, wohin der Bedarf der Handels- und besonders der Kriegsflotte gehen wird, um unablässig in der entsprechenden Richtung thätig zu sein, die notwendigen neuen Konstruktionen zu erfinden, die nationale Wirtschaft und die nationale Macht zu heben und zu sichern.

Auf Schritt und Tritt sehen wir, wie notwendig es ist, daß unsere Techniker, zumal die führenden Geister unter ihnen, engste Fühlung nehmen mit den wirtschaftlichen und sozialen Fragen. So hoch und geachtet sie auch dastehen, so überragende Leistungen die deutsche Technik auch aufzuweisen hat — wir können es uns kaum verhehlen, daß manches gerade in sozialer Beziehung im Staate besser stände, wenn beispielsweise bei der Anlage von Fabriken und Bergwerken bei Zeiten das Augenmerk der Techniker auf diese Punkte gefallen wäre, wenn sie früher an die Interessen derer gedacht hätten, die in diesen Fabriken und Bergwerken thätig sind, an die Erhaltung der Volkskraft und Volksgesundheit. Sie haben, als ein schwerwiegender Faktor der Volkswirtschaft, Ungeheures für die Wirtschaft, lange Zeit aber wenig für das Volk gethan. Heute sind sie in vielen Beziehungen ja bereits gezwungen, sich mit den Interessen der Arbeiter und der Erhaltung ihrer Kraft zu beschäftigen — es sei nur an die Arbeiterschutzgesetzgebung erinnert, zu der sich u. A. der allmählich immer weiter verbreitete Bau von Arbeiterwohnhäusern und Wohlfahrtsanstalten und -Einrichtungen aller Art gesellt. Daß in Zukunft nach dieser Seite hin den Technikern immer größere Aufgaben erwachsen werden, unterliegt wohl kaum einem Zweifel.

Um einen Ueberblick zu gewinnen über die Leistungen, welche in technischen Berufsfächern auf sozialem Gebiete schon vorliegen, und daraus die Gesichtspunkte für weitere Anregungen zu ziehen, hat sich vor zwei Jahren von Oechelhäuser in einer Umfrage an die Mitglieder des von ihm präsidierten deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern im In- und Auslande mit der Bitte gewandt, an der Hand eines Fragebogens einen Einblick in ihre bereits vorhandenen Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter zu gewähren, natürlich abgesehen von den gesetzlichen Veranstaltungen und Verpflichtungen. Die Umfrage hat ergeben, daß an vielen Stellen bereits vortreffliche Ansätze vorhanden sind, und sie hat gezeigt, in welcher Richtung sich die Fortarbeit zu bewegen haben wird. Die Einrichtungen, an deren Schaffung die Ingenieure thätigen Anteil nehmen können, erstrecken sich in der Hauptsache auf die hygienischen Verhältnisse der Arbeiter und die technischen Einrichtungen des Betriebes; sie können sich ferner beziehen auf: Arbeitervertretungen, Arbeiterwohnungen, Lohnverhältnisse, Hilfskassen, Pensionskassen, Sparkassen u. s. w. Als allgemeine und überall erfüllbare Hauptaufgaben stellt v. Oechelhäuser die folgenden auf:

1. Die hygienischen Verhältnisse, unter denen der Arbeiter seine Pflicht zu thun hat, sollen so günstig als möglich gestaltet werden und

2. sind die technischen Einrichtungen des Betriebes so zu treffen, daß die körperliche Arbeit so viel als möglich erleichtert wird.

Es würde zu weit führen, in die einzelnen Gebiete einzudringen, in denen diesen sozialen Aufgaben des Ingenieurs Genüge gethan werden kann. Um zum Ziele zu gelangen, bedarf es in jedem Falle eines Einblicks des Technikers in die sozialen Bedürfnisse des handarbeitenden Volkes, des Eingreifens in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

Neuerdings ist das soziale Pflichtgefühl und Verständnis für die sich ihnen überall darbietenden sozialpolitischen Aufgaben erfreulicherweise in die

Kreise der Techniker, die mit dem praktischen Wirtschaftsleben in so engem Zusammenhange stehen, in deren Händen ein wesentlicher Teil der praktischen Fürsorge für Arbeiterwohl gelegt ist, tiefer eingedrungen, wie noch vor wenig Monaten die Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure deutlich erkennen ließ. Gerade für die im Entwicklungsalter stehenden jugendlichen Arbeiter wird die steigende Berücksichtigung der sozialpolitischen Aufgaben und Forderungen des Arbeiterschutzes von technischer Seite die segensreichsten Folgen zeitigen können.

Schluß.

Es kann nicht vielseitig genug dafür gearbeitet werden, bildend und veredelnd auf die Klasse der Jugendlichen, insbesondere der ins selbständige Erwerbsleben frühzeitig hineinströmenden Jugendlichen einzuwirken und sie von schädlichen Einflüssen in einer Weise fernzuhalten, die von ihnen nicht als ein zur Reaktion anreizender Zwang empfunden wird. Für die verwahrlosten Jugendlichen Zwangserziehung, für die der Verwahrlosung ausgesetzten Fürsorgeerziehung, für die ganze übrige Masse aber gewerbliche Fortbildung, veredelnde Unterhaltung und jede nur mögliche Gelegenheit zu körperlicher und geistiger Aufwärtsentwicklung, das sind die Aufgaben, die uns die Klasse der Jugendlichen stellt und deren Lösung in der Fürsorge für das Volkswohl und die Volkskraft, für die ganze Zukunft unserer Nation eine wesentlich mitbestimmende Rolle spielen wird.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Vor kurzem begann zu erscheinen:

Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Nr. 1: **Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.** Berichte und Verhandlungen der konstituierenden Versammlung, abgehalten zu Basel am 27. und 28. September 1901. Herausgegeben vom Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz: Generalsekretär Stephan Bauer, Universitätsprofessor in Basel, Präsident Heinrich Scherrer, Kantonsrat in St. Gallen, und Vizepräsident Theodor Curti, Regierungsrat in St. Gallen, Nationalrat. 1901. Preis: 1 Mark.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1: **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Referate erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneter und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang: Satzungen der Gesellschaft für soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder vom Vorstande und Ausschuß. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2: **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneter, und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 3/4: **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für soziale Reform erstattet von Prof. Dr. F. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. 1902. Preis: 50 Pf.

Heft 5: **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf.

Heft 6: **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgem. deutschen Gärtnervereins. Preis: 25 Pf.

van Zanten, Dr. J. H., wissenschaftl. Hilfsarbeiter beim städtischen Statist. Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern.

1902. Preis: 7 Mark.

Oesterreichische Volkszeitung vom 18. März 1902:

Ein Werk mit wertvollem Aufschluß über das auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung bisher Geleistete ist das von dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter beim städtischen Arbeitsbureau in Amsterdam Dr. van Zanten im Verlage von Gustav Fischer in Jena erschienene Buch „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern". Es ist der erste größere Versuch, die Arbeiterschutzgesetzgebung Europas systematisch zusammenzustellen.

Hamburger Echo vom 29. November 1901:

... Für den Gesetzgeber und den Sozialpolitiker ist das Werk von unschätzbarem Wert. Gewiß ist über diese Materie schon manches Buch geschrieben, aber uns ist kein Buch bekannt, welches so eine längst empfundene Lücke ausfüllt, wie das vorliegende ...

3 9015 00105 2706